



Nothilfe im Asylbereich

Einzelschicksale und Überblick
über die kantonale Praxis

Kathrin Buchmann/Silvana Kohler
Bern, 17. August 2006

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL
ON REFUGEES AND EXILIS

Impressum

Herausgeberin

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031/370 75 75
Fax 031/370 75 00
E-Mail: info@osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

Autorinnen

Kathrin Buchmann, lic. iur., LL.M.
Silvana Kohler, lic. phil., Ethnologin

Sprachversionen

deutsch

Preis

Fr. 30.– inkl. 2,4% MWSt., zuzgl. Versandkosten

Copyright

© 2006 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
I. Teil Einzelschicksale	3
1 Verweigerung der Nothilfe	3
2 Schlafen neben dem Gefängnis	4
3 Traumatisierte in der Nothilfe	5
4 Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts	6
II. Teil Überblick über die kantonale Praxis	8

Einleitung

Vor über zwei Jahren wurde der Sozialhilfestopp im Asylbereich eingeführt. Seit dem 1. April 2004 werden Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie gelten als illegal anwesende AusländerInnen und müssen die Schweiz unverzüglich und selbstständig verlassen. Insgesamt waren bis 31.12.05 11'185 Personen¹ vom Sozialhilfestopp betroffen.² Im 4. Quartal 2005 sind 16.5 Prozent aller Betroffenen als NothilfebezüglerInnen aufgetreten.³

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Praxis der Kantone und die Auswirkungen auf die Betroffenen mit grosser Besorgnis. Sie hat dazu bereits drei Berichte verfasst.^{4/5/6} Für die SFH ist grundsätzlich unbestritten, dass Personen die Schweiz verlassen müssen, wenn kein Schutzbedürfnis vorliegt. Die SFH fordert aber, dass jede Rückkehr in Sicherheit und Würde erfolgt. Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Voraussetzungen dazu oft nicht erfüllt sind. Dies muss gerade im Hinblick auf die geplante Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle abgewiesenen Asylsuchenden zu denken geben.

Am Anfang des Berichtes stehen die Erlebnisse von Menschen, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind und in Nothilfestrukturen leben. Ergänzt werden diese Erfahrungsberichte mit einer Übersicht zur Praxis der Nothilfegewährung in den Kantonen. Hierzu wurde der erste Bericht ergänzt und aktualisiert. Es wurden ausserdem mündliche und schriftliche Umfragen bei den von der SFH koordinierten Rechtsberatungsstellen, bei Mitarbeitenden von Solidaritätsnetzen und bei kirchlichen Institutionen durchgeführt und es erfolgten Gespräche mit Verantwortlichen in den betreffenden Amtsstellen der Kantone. Die Autorinnen hatten zudem die Gelegenheit, mit Betroffenen über ihre Situation zu sprechen.⁷

Wir bedanken uns bei allen, die dank ihrer Gesprächs- und Informationsbereitschaft zum Gelingen dieses Berichtes beigetragen haben.

¹ Diese Zahl beinhaltet auch diejenigen Personen, die bereits vor dem 1. April 2004 über einen rechtskräftigen NEE verfügten, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch in der Schweiz lebten (so genannte Übergangsfälle).

² BFM, Monitoring NEE, Bericht zum 4. Quartal 2005, Bern, April 2006, S. 1 und 2.

³ Idem.

⁴ Kathrin Buchmann/Silvana Kohler, Nothilfe für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid, Überblick über die kantonale Praxis, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern, 3. Juni 2004: <http://www.osar.ch/2004/11/23/sfh-verfentlicht-bericht>; vgl. auch Kathrin Buchmann/Silvana Kohler, Nothilfe für Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid, in: ASYL 2004/Nr. 3.

⁵ Kathrin Buchmann/Silvana Kohler, Verschärfungen vom 1. April 2004 im Asyl- und Ausländerbereich, Bilanz nach einem Jahr, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern, 15. Juli 2005: http://www.osar.ch/2005/08/09/pm_bilanz_nothilfe.

⁶ Kältekarte, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern, Dezember 2005: <http://www.osar.ch/2005/12/02/nothilfe-sit-dez05>.

⁷ Auf Wunsch werden den Behörden die N-Nummern der Verfahren bekannt gegeben.

I. Teil

Einzelschicksale

1 Verweigerung der Nothilfe

«Das grösste Problem bezüglich Nothilfe sehe ich in der Tatsache, dass sich die Behörden das Ganze bestmöglichst vom Leibe halten und es als inexistent erscheinen lassen. Nothilfe zu erhalten ist schwierig. Die Gewährung wird an Bedingungen geknüpft, die Ausgestaltung der Hilfe ist minimal.»
Marcus Guidon, Solidaritätsnetz Graubünden

Wer in eine Notlage gerät, hat das Recht auf Nothilfe.⁸ Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid gelten seit dem 1. April 2004 als illegal anwesende AusländerInnen. Sie werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Weil gleichzeitig ein Arbeitsverbot gilt, befinden sie sich in einer Notlage und können im Kanton Nothilfe beantragen, der auch für ihre Wegweisung zuständig ist. Doch der Zugang zu Nothilfe ist oft nicht gesichert. Immer wieder kommt es zu faktischen Verweigerungen der Nothilfe:

Wartend verbringt Mukhtar Omar* seine Tage. Er wartet vor dem Gebäude der Fremdenpolizei, dem kantonalen Sozialamt oder dem Durchgangszentrum des Kantons Glarus. Das für die Nothilfe zuständige kantonale Sozialamt wimmelte Herrn Omar ab. Herr Omar begab sich für die Beschaffung von Reisepapieren zur zuständigen malischen Vertretung in der Schweiz. Dort erhielt er lediglich eine Bestätigung, dass er vor Ort gewesen sei. Ohne Vorliegen eines Geburtsscheines würden ihm jedoch keine Papiere ausgestellt. Mit der Bestätigung stellte Herr Omar ein weiteres Gesuch um Nothilfe. Sie wurde ihm auf Zusehen hin gewährt. Doch dann verweigerte das kantonale Sozialamt Herrn Omar mit Verfügung vom 19. Juni 2006 die Nothilfe. Begründet wurde der Entscheid damit, dass er nicht genügend unternehme, damit seine Rückführung durchgeführt werden könne. Er würde seine Identität nicht bekannt geben und auch nicht dokumentieren. Das Sozialamt des Kantons auferlegte ihm deshalb ein Hausverbot für das Durchgangszentrum Rain – die offizielle Notunterkunft für Personen mit NEE. Mukhtar Omar verliess die Notunterkunft und ging zur Polizei. Als er am Abend immer noch darauf wartete, eine Unterkunft zugewiesen zu bekommen, verständigte die Polizei das Durchgangszentrum: Herr Omar sollte abgeholt und für eine Nacht im Zentrum untergebracht werden. Eingesperrt würde er nicht. Am nächsten Tag wurde Herr Omar aufgrund des Hausverbotes und des Nothilfestopps wiederum aus dem Zentrum verwiesen. Er wandte sich erneut an die Polizei. Gegen die Nothilfeverweigerung wurde eine Beschwerde eingereicht. Daraufhin widerrief das kantonale Sozialamt Glarus seine Verfügung und gewährte Herrn Omar Nothilfe.

*Name geändert.

➔ Nicht nur im Kanton GL kommt es zur Verweigerung der Nothilfe. Nach Aussagen von Betroffenen kommt es auch in den Kantonen GR und SZ zu Nothilfeverweigerungen. Es liegen auch Hinweise auf Nothilfeverweigerung im Kanton JU vor.

⁸ Art. 12 BV, SR 101; BGE 131 I 166.

➔ Wer nach Aussagen von freiwilligen BegleiterInnen mehr als Fr. 100.– auf sich trägt, wird im Kanton GR abgewiesen. Den Betroffenen ist es aber faktisch nicht möglich, ein Hotelzimmer zu mieten, da sie als illegal anwesende AusländerInnen gelten. Zudem haben sie grundsätzlich auch keinen Zugang zur Notschlafstelle. Die Notschlafstelle darf die Betroffenen nur mit gesonderter Bewilligung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht aufnehmen.

➔ Im Kanton SZ wird nach Aussagen von Betroffenen die Nothilfe nur gewährt, wenn sie aktiv mitarbeiten (z.B. bei der Papierbeschaffung). Zudem erhält eine Person nach Aussagen von Caritas-Mitarbeitenden keine Unterstützung mehr, wenn sie trotz vorheriger Anmeldung nicht in der Unterkunft erschienen ist. Der beauftragte Sicherheitsdienst würde nämlich pro Einsatz Fr. 200.– kosten, unabhängig davon, ob jemand zur Übernachtung erscheine.

2 Schlafen neben dem Gefängnis

Die meisten Kantone unterhalten Unterbringungsstrukturen. Oft sind sie bewusst abschreckend. So liegt beispielsweise die im Kanton Graubünden geschaffene Nothilfeunterkunft auf dem Gelände der offenen Strafvollzugsanstalt Realta. Der Wohncontainer ist tagsüber geschlossen. Ein Betroffener erzählt aus seinem Alltag:

«Mein Name ist Abraham Radae*. Ich komme aus Eritrea und lebe seit fast einem Jahr in der Nothilfe. Ich desertierte aus dem Militär und befürchte, bei einer Rückkehr massiver Verfolgung und Repression ausgesetzt zu sein. Die eritreischen Behörden stellen mir keine Reisepapiere aus. Im August 2005 wurde mein Asylgesuch abgelehnt, ich erhielt einen Nichteintretensentscheid. Seither verbringe ich meine Nächte in der Notunterkunft und meine Tage auf der Strasse. Zuerst war ich vier Monate in einer Unterkunft in Schwyz. Dort gab es kein fliessend warmes Wasser und keine Dusche. Danach wurde ich in den Kanton Graubünden geschickt. Hier lebe ich in einem kleinen Wohncontainer direkt neben der Strafanstalt Realta. Die Toilette steht gleich daneben. Jeden Morgen muss ich die Unterkunft bis spätestens um 9 Uhr verlassen, sie bleibt tagsüber geschlossen, im Sommer und im Winter. Meine wenigen Habseligkeiten trage ich stets bei mir, denn ich darf sie nicht in der Unterkunft lassen. Bargeld habe ich keines. Da ich jeden Morgen die Unterkunft verlassen muss, verbringe ich meine Tage in Chur. Die Caritas zahlt mir das Zugticket. Manchmal kann ich bei einem guten Freund essen und meine Wäsche waschen. Ich kriege zwar immer ein kleines Lunchpaket, doch es reicht mir eigentlich nie und ich habe jeweils noch Hunger. Die Kleider in der Notunterkunft zu waschen, ist schwierig. Ein anderer, der seine Kleider in der Strafanstalt waschen wollte, musste dies während der morgendlichen Dusche tun.»

*Name geändert.

➔ In BS und LU müssen Nothilfebezügler in der Notschlafstelle zusammen mit obdachlosen Menschen in Krisensituationen und Drogenabhängigen übernachten. Nur für besonders Verletzliche existieren separate Strukturen.

➔ In den Kantonen BS, GR, LU, einzelnen Gemeinden des Kantons SG, SZ und TI stehen den Betroffenen tagsüber selbst im Winter keine Aufenthaltsstrukturen zur Verfügung.

3 Traumatisierte in der Nothilfe

«Für mich war es sehr prägend zu sehen, wie die Behörden mit den Betroffenen umgehen. Die Betroffenen werden als Menschen zweiter oder dritter Klasse behandelt. Man spricht an ihnen vorbei, man spricht mit mir als Begleitperson. Man reisst ihnen Dokumente, die sie den Behörden aushändigen möchten, aus den Händen. Berührt sie sofort an den Hosen und Beinen, um zu schauen, ob sie was auf sich tragen. Man nimmt sie nicht für voll.»

Sandra Copeland, Leiterin Caritas Graubünden

Auch besonders Verletzte wie traumatisierte Menschen, unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), Alte, Gebrechliche, Kranke, allein stehende Frauen, Schwangere oder Familien mit kleinen Kindern erhalten Nichteintretensentscheide und werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Die Unterbringung in den Nothilfestrukturen wird den Bedürfnissen von besonders verletzlichen Personen oft nicht gerecht:

Nach einem Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik wurde Frau Shala* im Oktober 2005 zu ihrem Mann und den zwei kleinen Kindern ins Nothilfezentrum in Winterthur geschickt. Gemäss der Einschätzung der Zentrumsleiterin war der Gesundheitszustand von Frau Shala sehr schlecht. «Sie wirkte apathisch, schwach und zerbrechlich. Sie verbrachte die meiste Zeit reglos auf ihrem Bett sitzend. Sie war mager, bleich und völlig kraftlos.» Frau Shala hatte Angst, sich in der Nothilfeunterkunft frei zu bewegen, wo mehrheitlich junge Männer leben. Der Ehemann musste sie auf Schritt und Tritt begleiten, sei es in die Küche oder auf die Toilette. Ärztliche Atteste bestätigten den schlechten Gesundheitszustand von Frau Shala. Laut eigenen Angaben war sie im Herkunftsland Opfer von Vergewaltigung geworden. «Als die Ausschaffung vollzogen wurde, brach sie völlig zusammen», so die Aussagen der Zentrumsleiterin. «Frau Shala schluchzte verzweifelt während eineinhalb Stunden, sie schlotterte stark und erbrach sich.» Zurzeit lebt die Familie Shala versteckt in Belgard.

*Name geändert

«Meiner Frau geht es gesundheitlich sehr schlecht. Sie schliesst sich aus Angst in der Wohnung ein. Nicht einmal für einen Arztbesuch traut sie sich aus dem Haus.» Herr Shala, im Juni 2006

Die Familie Tesfaye* floh 2004 aus Äthiopien in die Schweiz. Im Rahmen ihres Asylverfahrens machte Frau Tesfaye geltend, vergewaltigt worden zu sein. Da sie jedoch keine Identitätspapiere vorweisen konnte und die Behörden keine Hinweise auf Verfolgung oder Entschuldigungsgründe erkannten, erhielt sie im Mai 2004 einen Nichteintretensentscheid. Die Familie Tesfaye sah sich gezwungen, Nothilfe zu beanspruchen. Als Frau Tesfaye bei der Beantragung der Nothilfe einem Polizeibeamten gegenüber treten sollte, brach sie zusammen. In der unterirdischen Notunterkunft fürchtete sie sich und konnte nächtelang nicht schlafen. Tagsüber, auf der Strasse, hatte sie Angst davor, wieder vergewaltigt zu werden. Frau Tesfaye ging es gesundheitlich von Tag zu Tag schlechter. Sie verlor an Gewicht. Ein ärztliches und psychiatrisches Gutachten

bestätigten eine schwere Traumatisierung. In der Zwischenzeit hat die Familie in einem anderen Land Zuflucht gefunden.

*Name geändert.

«Die Schweiz warf mich bei bitterer Kälte ohne Essen auf die Strasse. Hier bin ich in Sicherheit, ich kann endlich wieder durchschlafen.»
Frau Tesfaye, 6. Juli 2006

In beiden Fällen bestehen Zweifel an der Korrektheit der Verfahren.

An das Eintreten auf das Asylgesuch werden oft zu hohe Anforderungen gestellt. Das Vorliegen von Hinweisen auf Verfolgung wird nicht korrekt geprüft. Bei ExiltibeterInnen wurden bis Anfang 2005 das Vorliegen von Hinweisen auf Verfolgung nicht korrekt geprüft und Nichteintretensentscheide gefällt. Dutzende TibeterInnen lebten bis zu zwei Jahren in der Nothilfe, bis sie schliesslich dank Wiedererwägungsgesuchen gestützt auf die Rechtsprechung der Asylrekurskommission⁹ als Flüchtlinge anerkannt wurden. Gerade für besonders Verletzte ist das Nichteintretensverfahren als Schnellverfahren mit einer verkürzten Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen ohne garantierten Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung nicht geeignet.

➔ Die Kantone BE, BS, GE, SH, SZ (UMA und Schwangere), TI und UR tragen den besonderen Bedürfnissen verletzlicher Personen Rechnung, indem sie generell die Betroffenen in den normalen Asylstrukturen unterbringen. In den Kantonen AR, GL, JU, NE und TG werden alle NothilfebezüglerInnen in Durchgangszentren untergebracht.

4 Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts

«Die Vollzugsbehörden sagen mir auch, dass etliche, die hier sind, «abgeklärt sind». Sie waren monatelang in Ausschaffungshaft. Sie können nicht zurückgeschafft werden, sie bleiben hier.»
Suzanne Morf, Leiterin Notzentrum Kloster

Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid gelten als illegal anwesende AusländerInnen. Sie haben die Schweiz umgehend selbstständig zu verlassen. Lösungen im Bereich des Wegweisungsvollzugs sind damit jedoch nicht gefunden. Immer noch sind bestimmte Herkunftsstaaten¹⁰ nicht bereit, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen. Die Anwendung von Zwangsmassnahmen verfehlt oft ihre Wirkung:

Seit zwei Jahren lebt Steven Abdulahi* nach einem Nichteintretensentscheid illegal in der Schweiz. Von Oktober 2004 bis Januar 2005 sass Herr Abdulahi in Ausschaffungshaft. Doch er besitzt keine Papiere, seine Ausschaffung war nicht möglich. Seit seiner Freilassung wurde er bereits mehrmals wegen illegalen Aufenthalts gebüsst. So wurde er im Mai 2005 vom Strafbefehlsrichter Basel-Stadt für die Zeit von Anfang Januar 2005 bis Mitte Mai 2005 zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 30 Tagen verurteilt. Zudem verurteilte das Statthalteramt Arlesheim Herrn Abdulahi

⁹ EMARK 2005 Nr. 1 und EMARK 2006 Nr. 1.

¹⁰ So bsp. Kamerun, Nigeria, Eritrea, Äthiopien. Vgl. dazu: IMES, BFF, fedpol und Grenzwachtkorps (EZV), Bericht zur illegalen Migration vom 23. Juni 2004, Anhang 21, S. 85ff.: http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Pressemitteilungen_deutsch/IMES/2004/2004-06-29-Bericht-d.pdf.

wegen illegalen Aufenthalts seit Mitte Juli 2004 bis Ende Februar 2005 ebenfalls zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 30 Tagen. Doch Herr Abdulahi sass in der Zeit zwischen Oktober 2004 und Januar 2005 in Ausschaffungshaft. Zudem wurde er für den Zeitraum von Anfang Januar 2005 bis Ende Februar 2005 wegen des gleichen Delikts doppelt bestraft. Da beide Strafen bedingt ausgesprochen wurden, musste Herr Abdulahi nicht ins Gefängnis.

Im Mai 2006 bat er auf dem Sozialamt Liestal um einen Arztbesuch. Er wurde sofort festgenommen und in Untersuchungshaft genommen. Daraufhin wurde Herr Abdulahi vom Statthalteramt Liestal wegen rechtswidrigen Aufenthaltes zwischen Mai 2005 und Mai 2006 mit einer Strafe von 40 Tagen Gefängnis belegt. In Untersuchungshaft legte man ihm eine Einspracheverzichtserklärung vor mit dem Hinweis, dass bei einer Unterzeichnung die Einzelhaft aufgehoben würde. Herr Abdulahi unterzeichnete den Rechtsmittelverzicht nicht. In der Folge liess Herr Abdulahi durch einen Rechtsanwalt eine Einsprache gegen den Strafbefehl einreichen. Bei der Gerichtsverhandlung wurde Herr Abdulahi mitgeteilt, die bedingt erlassene Doppelstrafe werde ebenfalls vollzogen, sollte er die Einsprache nicht zurückziehen. Er zog sie schliesslich zurück. Steven Abdulahi versties ausschliesslich gegen ausländerrechtliche Bestimmungen. Andere Delikte wurden ihm nicht zur Last gelegt.

Am 16. Juli 2006 wurde Herr Abdulahi auf freien Fuss gesetzt – zumindest vorläufig. Bis heute konnten die Behörden für ihn keine Reisepapiere beschaffen.

*Name geändert.

➡ In den Kantonen BE, BL, BS, SO und ZH werden regelmässig Verfahren wegen illegalen Aufenthalts durchgeführt. Insgesamt ist der illegale Aufenthalt der weitaus bedeutendste Anhaltungsgrund bei Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid.¹¹

¹¹ BFM, Monitoring NEE, Bericht zum 4. Quartal 2005, Bern, April 2006, Anhang Xa, Xb und Xc.

II. Teil

Überblick über die kantonale Praxis

Im Vergleich mit der Situation im Mai 2004 lassen sich aus der vorliegenden Aktualisierung des Überblickes über die kantonale Praxis folgende Schlüsse ziehen:

- Nach wie vor bestehen grosse kantonale Unterschiede bezüglich Ausgestaltung und Gewährung der Nothilfe.
- Relativ wenig Personen beziehen Nothilfe. Gemäss BFM-Bericht zum 4. Quartal 2005 waren es von Oktober bis Dezember 2005 1847 von insgesamt 11'185 Personen, d.h. 16.5 Prozent.
- Der Ablauf der Nothilfegewährung hat sich generell kaum verändert. Die zuständigen Stellen sind in den meisten Kantonen dieselben geblieben.
- Ausser im Kanton SG ist die Nothilfe kantonal geregelt. In SG liegt die Ausgestaltung der Nothilfe in der Zuständigkeit der Gemeinden. Das ergibt 81 unterschiedliche Lösungen.
- Nur in den Kantonen BL, BS, TG und UR besteht die Möglichkeit, dass sich die Nothilfegewährung nach sechsmonatigem Bezug ändert. In BL gilt dies jedoch nur für spezifische Einzelfälle (nur besonders Verletzliche). In BS kann die Nothilfe in begründeten Fällen bis maximal auf die Unterstützungsansätze von Asylsuchenden angehoben werden. In TG dürfen Nothilfebeziehende, die voraussichtlich länger anwesend sein werden, an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen und in UR wird die Unterbringung in normalen Asylstrukturen geprüft.
- Immer noch besteht für Personen mit NEE nur sehr eingeschränkt Zugang zu Rückkehrberatung und -hilfe wie sie Asylsuchende in Anspruch nehmen können. Die Kantone BS, FR, TI (nur im Einzelfall) und VD bieten für Personen mit NEE Rückkehrberatung an. Der Kanton VD gewährt eine Rückkehrhilfe von Fr. 500.–.
- In den Kantonen BE, BS, FR, LU, SO und VD erhalten Betroffene ein Ausweispapier, das sie als NothilfebezüglerInnen ausweist.
- In mehreren Kantonen haben sich in den letzten zwei Jahren zahlreiche Freiwillige, Hilfswerke und Kirchen für Verbesserungen in der Nothilfe eingesetzt. So sind etliche der Fortschritte in der Nothilfegewährung oder -ausgestaltung nur dank unermüdlischen Interventionen erreicht worden (z.B. ganztägige Öffnungszeiten der Unterkünfte im Kanton AG oder Abgabe eines Fahrscheines für die öffentlichen Verkehrsmittel im Kanton GE).
- Weitere Angebote wie Mittagstische (z.B. in BE oder SG) und Beratungen für Personen mit NEE werden ebenfalls von Freiwilligen, Hilfswerken und Kirchen organisiert und durchgeführt.

- Entgegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt es in einzelnen Kantonen zur Verweigerung der Nothilfe. Im Kanton GL wird die Nothilfe verweigert, wenn die betroffene Person ihre Identität nicht bekannt gibt und auch nicht dokumentiert. Fälschlicherweise wird in den Kantonen JU und SZ nach Aussagen der zuständigen Stelle bzw. von Betroffenen die Gewährung der Nothilfe mit ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten verknüpft: die Kooperation der Betroffenen werde in diesen Fällen als Bedingung zur Gewährung von Nothilfe vorausgesetzt. Im Kanton GR wird nach Aussagen von freiwilligen BegleiterInnen die Nothilfe verweigert, wenn die betroffene Person mehr als Fr. 100.– auf sich trägt.
- Der effektive Zugang zu Nothilfe ist nicht immer gewährleistet. Ungelöst bleiben zum Teil Zuweisungen an Notunterkünfte ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Stellen (z.B. Kanton TI).
- Die Kantone AG, AI, LU, SG (je nach Gemeinde), SO, VD und ZG bringen besonders Verletzte in separaten Nothilfestrukturen unter. In BE, BS, GE, SH, SZ (UMA und Schwangere) und UR werden ausschliesslich Verletzte den normalen Asylstrukturen zugeteilt. In den Kantonen BE und ZH werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende speziellen Zentren zugewiesen, in denen auch Minderjährige im Asylverfahren leben. In FR werden allein stehende Frauen mit Kindern seit Sommer 2006 in der regulären Notunterkunft untergebracht.
- In ZH lebten zur Zeit unserer Datenerhebung verschiedene zum Teil schwer kranke Personen (Krebs, Schizophrenie, Alkoholismus, Depression, Sexsucht), eine allein stehende schwangere Frau, drei allein stehende Frauen und eine Familie mit einem Baby in derselben Notunterkunft zusammen mit ca. 70 jungen Männern, unter ihnen Dealer und Männer mit hoher Gewaltbereitschaft.
- In den Kantonen BS, GR, LU, SZ, TI und in einzelnen Gemeinden in SG ist die Notunterkunft tagsüber auch im Winter nicht zugänglich.
- Im Kanton BS und GE wird bei hohen Behandlungskosten eine Krankenversicherung abgeschlossen. In FR und ZG sind Personen mit NEE krankenversichert. In SH und UR wird im Einzelfall über eine Krankenversicherung entschieden.
- Die Anordnung von Zwangsmassnahmen hat in den Kantonen AG, BL, BS, FR, SG, SO, SZ teilweise deutlich zugenommen. Immer öfter werden Betroffene direkt aus den Unterkünften in Haft genommen (z.B. BL).
- Oft zeigen die Zwangsmassnahmen nicht die gewünschte Wirkung. Es leben Menschen mit einem NEE in der Schweiz, welche trotz Ausschaffungshaft nicht ausgeschafft werden konnten.

Situation im Kanton: AG

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)	124
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Zuständig für bereits im Kanton Anwesende ist der Kantonale Sozialdienst (KSD); Personen mit NEE melden sich direkt beim NEE-Betreuer. Personen mit NEE ab Empfangszentrum (EZ) an der Grenze müssen sich beim Migrationsamt des Kantons AG (MKA) melden. Adresse: Bahnhofstrasse 86/88, 5001 Aarau, 062 835 18 60. Danach werden sie dem kantonalen Sozialdienst zugewiesen.
Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?	Asylsuchende, die sich in normalen kantonalen Strukturen aufhalten und einen NEE bekommen, werden schriftlich durch das MKA über die Nothilfegewährung informiert. Die Betroffenen werden direkt nach Birr (Männerunterkunft NEE) oder Hausen (Frauen- und Familienunterkunft NEE) geschickt. Personen mit NEE ab EZ, bei welchen der Kanton AG mit dem Vollzug beauftragt worden ist, müssen sich beim MKA melden. Danach werden sie einer Unterkunft zugewiesen. Ein Verfahren wegen illegalen Aufenthalts wird eingeleitet.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Der kantonale Sozialdienst.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	§19 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Ja, durch die Polizei. Eine Registrierung ist auf jedem Polizeiposten möglich.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Mittels Daktyloskopie.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Keine Angaben.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Nein.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?

Es findet keine Kooperation statt.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?

Nein.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Die Nothilfe wird täglich ausbezahlt, am Freitag erhalten die Betroffenen Fr. 22.50 fürs Wochenende.

Nahrung

Erwachsene erhalten Fr. 7.50 pro Tag, Kinder Fr. 5.- pro Tag.

Unterbringung

Die Männer sind in Birr und neu in Holderbank untergebracht. Die Frauen und Familien in einer Unterkunft in Hausen. Die Zimmer sind sehr dicht belegt. Schränke gibt es keine. Für alle BewohnerInnen stehen zwei Toiletten, vier Duschen und eine Waschmaschine zur Verfügung.

Medizinische Betreuung

Die medizinische Notversorgung ist sichergestellt. Es sind Einzelfälle bekannt, bei denen die Erkrankungen von den Behörden nicht als Notlage anerkannt wurden. Eine zusätzliche medizinische Grundversorgung wurde vom Netzwerk Asyl Aargau bereitgestellt. Zur Zeit wird diese Struktur jedoch nicht mehr angeboten.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Grundsätzlich ist keine Beratung vorgesehen. Den Rückkehrwilligen wird eine minimale Hilfestellung geboten. Altrechtliche Fälle (rechtskräftiger NEE vor 1.4.04) erhalten Rückkehrhilfe.

Sonstige Leistungen

Keine.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Die Beratung für Betroffene ist dürftig, die Information zum Teil mangelhaft.

Besonders Verletzliche

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?

Nur für unbegleitete Minderjährige: § 19d lit. 2.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?

Besonders verletzte Personen wie alleinstehende Frauen und Familien sind in einer separaten Unterkunft in Hausen untergebracht.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Die Unterkünfte werden regelmässig von Freiwilligen besucht. Die Sprechstunde Gesundheit wurde zu wenig genutzt, und findet zurzeit deswegen nicht statt. Schulkinder besuchen die öffentliche Schule.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Ja, gegen die Gesuchsteller wird ein Verfahren wegen illegalen Aufenthalts eingeleitet.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Ausschaffungshaft wird angeordnet.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Nein.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp

Da viele der betroffenen Personen nichts mehr zu verlieren haben, steigt das Konfliktpotenzial.

Situation im Kanton: AI

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

1

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Amt für Ausländerfragen, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, Tel. 071 788 95 21.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Das Gesuch um Nothilfe wird beim Amt für Ausländerfragen eingereicht. Dieses verweist die Betroffenen nach Überprüfung der Personalien und der kantonalen Zuständigkeit an das kantonale Sozialamt.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Das Sozialamt.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Regierungsratsbeschluss.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Ja, das Amt für Ausländerfragen nimmt die Registrierung vor.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Mittels Daktyloskopie.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Keine Angaben.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Auf Begehren wird die um Nothilfe ersuchende Person überstellt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Ja, auf Begehren des Kantons.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Die Nothilfe wird in Sachleistungen entrichtet.
Nahrung	Die Betroffenen erhalten Fr. 8.– pro Tag.
Unterbringung	Die Betroffenen sind in Asylstrukturen untergebracht und müssen die Unterkunft den Tag hindurch nicht verlassen.
Medizinische Betreuung	Medizinische Notversorgung.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Bei einer freiwilligen Rückkehr wird in jedem Fall Unterstützung angeboten (Flugbuchung, Papierbeschaffung). Ansonsten findet keine Betreuung statt.
Sonstige Leistungen	Keine.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Keine Angaben.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Keine Angaben.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Ja, sie werden in einer kantonalen Liegenschaft untergebracht.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Keine Angaben.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Nein, es erfolgt eine Abklärung im Einzelfall.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Personen mit NEE werden wegen illegalen Aufenthaltes nicht belangt.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Keine Angaben.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Nein.
Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp	Generell werden im Kanton sehr wenige Nothilfesuche gestellt.

Situation im Kanton: AR

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)	8
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Amt für Ausländerfragen, Dorfplatz 5, 9043 Trogen, Tel. 071 343 63 33.
Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?	Die Fremdenpolizei schickt die GesuchstellerInnen, die dem Kanton zugeteilt wurden, zum kantonalen Betreuungsdienst. Nothilfe wird neu befristet gewährt, d.h. die Betroffenen müssen sich ca. alle 14 Tage wieder neu anmelden.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Der kantonale Betreuungsdienst.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	Keine Angaben.
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Ja, das Amt für Ausländerfragen nimmt die Registrierung vor.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Mittels Daktyloskopie.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Keine Angaben.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Die Personen werden dem Vollzugskanton systematisch zugeführt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Ja, durch die Polizei.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Die Nothilfe wird in Sachleistungen entrichtet.
Nahrung	Sachleistungen.
Unterbringung	Die Betroffenen sind im Durchgangszentrum untergebracht und erhalten ähnliche Leistungen wie Asylsuchende.
Medizinische Betreuung	Sachleistungen.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Keine Angaben.
Sonstige Leistungen	Keine Angaben.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Keine Angaben.
<u>Besonders Verletztliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletztliche?	Keine Angaben.
Existieren besondere Vorschriften für Verletztliche?	Alle Personen werden im kantonalen Durchgangszentrum (DZ) untergebracht, besonders Verletztliche in einem bestimmten Teil des DZ.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletztlichen?	Keine Angaben.
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Ein Verfahren wegen illegalen Aufenthalts ist möglich, wird aber nicht systematisch durchgeführt.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Personen mit einem NEE werden gelegentlich wegen Verstoss gegen das ANAG verzeigt.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Keine Angaben.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Nein.
Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.	Generell werden im Kanton sehr wenige Nothilfesuche gestellt.

Situation im Kanton: BE

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)	148
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Migrationsdienst, Eigerstrasse 73, 3007 Bern, Tel. 031 633 53 29.
Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?	Identität und Nothilfeansprüche werden beim Migrationsamt geprüft. Der Kanton erklärt sich nur für diejenigen Personen zuständig, für die er Vollzugskanton ist. Die Personen, bei denen eine Ausschaffung möglich ist, werden in Haft genommen. Die anderen werden den minimalen Nothilfestrukturen zugewiesen.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Der Migrationsdienst des Kantons Bern.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	Verordnung vom Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 ANAG sowie Art. 84 des Sozialhilfegesetzes.
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Das Amt für Migration und Personenstand.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Mittels Daktyloskopie.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Ja, sie erhalten eine Bescheinigung über ihren Status im Kanton Bern.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Keine Angaben.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist? Nein.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen? Keine Angaben.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt? Keine Angaben.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe? Nothilfe wird in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet.

Nahrung In den Unterkünften werden Lebensmittelgutscheine abgegeben.

Unterbringung Nach der Schliessung der Notunterkunft Stafelalp im Januar 2006, werden die Betroffenen zur Zeit in verschiedenen Unterkünften für Asylsuchende untergebracht. (Minimalzentren und Durchgangszentren). Über die zukünftige Unterbringung hat der Kanton noch nicht entschieden.

Medizinische Betreuung Es existiert eine ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung. Die ÄrztInnen werden durch das Kantonsarztamt bestimmt.

Bedürftige Personen werden vom Amt für Migration und Personenstand gegen Krankheit versichert, wenn absehbar ist, dass sie medizinische Leistungen im Wert von mindestens drei Monatsprämien benötigen.

Wer Personen nach Artikel 1 ohne Auftrag des Amtes für Migration und Personenstand unterstützt oder medizinisch versorgt, hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten. Einzig Leistungen für dringende medizinische Notfälle können dem Amt für Migration und Personenstand in Rechnung gestellt werden, sofern keine Krankenversicherung besteht (Art. 5 Verordnung).

Persönliche Betreuung oder Beratung Von den Behörden nicht vorgesehen. Basisnahe Netzwerke und Kirchen leisten kostenlose und freiwillige Betreuungs- und Beratungsarbeit.

Sonstige Leistungen Secondhand Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringend ausgewiesenem Bedarf. Basisnahe Netzwerke kochen zweimal pro Woche, die Mahlzeiten sind gratis. Der Mittagstisch wird rege besucht.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Keine Angaben.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Keine Angaben.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Spezielle Lösungen sind für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unter 16 Jahren und andere verletzte Personen vorgesehen (Verordnung des Kantons). UMA mit einem NEE werden dem UMA-Zentrum in Hinterkappelen zugeteilt.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Besonders Verletzliche werden in normalen Asylzentren untergebracht.
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Es kommt zu Verfahren wegen illegalen Aufenthaltes. Es kann jedoch nicht von regelmässigen Verurteilungen gesprochen werden.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Die Betroffenen erhalten Bussen und je nach bereits erfolgten Verurteilungen bedingt ausgesprochene Haft.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Keine Angaben.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Nein.
Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.	Keine Angaben.

Situation im Kanton: BL

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)	70
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Amt für Migration (Justiz-, Polizei und Militärdirektion), Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf, Tel. 061 925 51 11. Falls wenige Personen Nothilfe beantragen, koordiniert und unterstützt das kantonale Sozialamt das Migrationsamt bei der Administration und dem Sicherstellen der Abläufe. Sollten viele Personen Nothilfe beantragen, aktiviert das Migrationsamt das Amt für Bevölkerungsschutz.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Personen, die bei Gemeinden Nothilfe beantragen oder aufgegriffen werden, werden zur Polizei Basel-Landschaft gebracht respektiv auf den Gemeinden angehalten. Die Abklärung des Zuständigkeitskantons erfolgt via RRA (Fingerabdruck-Identifizierungssystem) bei der Grenzpolizei in Basel-Stadt. Die Ausschaffungshaft soll wenn immer möglich angewandt werden, wenn BL Vollzugskanton ist. Ist eine Ausschaffung nicht möglich und die Person stellt nach ihrer Freilassung einen Nothilfeantrag, weist das Amt für Migration sie den Nothilfestrukturen zu. (Das kantonale Sozialamt besorgt nur die Koordination). Wenn BL nicht Vollzugskanton ist, geschieht die Zuführung mittels Trainstreet an den zuständigen Kanton.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Das Amt für Migration.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Keine Angaben.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Ja, beim Amt für Migration und beim kantonalen Sozialamt.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Mittels RRA (Fingerabdruck-Identifizierungssystem).

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezüglerInnen ausweist?

Nein.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Grundsätzlich nicht. In Einzelfällen (dabei handelt es sich ausschliesslich um besonders verletzte Personen) werden individuelle Lösungen gesucht.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Nein.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?

Keine Angaben.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?

Die Zuführung in den Vollzugskanton erfolgt mittels Train-Street, im Auftrag des Amtes für Migration BL.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Die Nothilfe erfolgt nur in Sachleistungen.

Nahrung

Die Abgabe erfolgt in Naturalien.

Unterbringung	Die Notunterkunft befindet sich in Muttenz und ist tagsüber geöffnet.
Medizinische Betreuung	Notfallmedizin ist gewährleistet.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Persönliche Beratung und Betreuung wird nur durch Freiwillige geleistet.
Sonstige Leistungen	Keine. Rückkehrberatung wird nur den Übergangsfällen gewährt.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Nach Angaben des Kantonalen Sozialamts ist die kantonale Praxis an die SKOS-Richtlinien „angelehnt“.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Nein. Entscheid im Einzelfall.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Bei besonders verletzlichen Personen wird eine individuelle Lösung getroffen.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Es existiert kein Parallelsystem für besonders verletzliche Personen. In Einzelfällen (Härtefällen) kann hinsichtlich Unterbringung eine individuelle Lösung getroffen werden (meist werden die Betroffenen in den Asylstrukturen belassen).
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Im Kanton häufen sich die Gefängnisstrafen wegen illegalen Aufenthalts. Betroffene werden mehrmals für dasselbe Delikt verurteilt. Sie sitzen somit – neben der Ausschaffungshaft – lange Strafen ab. In etlichen Fällen wurden Betroffene für den Zeitpunkt, in dem sie in Ausschaffungshaft waren, wegen illegalen Aufenthalts verurteilt. Wenn Beschwerden dagegen eingereicht werden, wird das Strafmass reduziert. Doch nur die wenigsten Personen mit NEE haben eine Rechtsvertretung.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Es gibt eine starke Zunahme der Bestrafung wegen illegalen Aufenthaltes. Das Appellationsgericht hat entschieden, dass Personen mit NEE immer wieder aufgrund illegalen Aufenthaltes bestraft werden können. Immer wieder werden bei Festnahmen/Kontrollen persönliche Dinge wie Handys etc. konfisziert. Es finden vermehrt nächtliche Verhaftungen durch die Polizei im Notzentrum statt.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	NothilfebezügerInnen werden direkt aus der Unterkunft abgeholt und wegen illegalen Aufenthalts in Untersuchungshaft genommen. Dort wird ihnen eine Einsprachenverzichtserklärung zum Unterschreiben vorgelegt. Die Betroffenen verstehen nicht, was sie

unterschreiben. Den Betroffenen werden zusätzlich Rayonverbote auferlegt, die mit dem illegalen Aufenthalt begründet werden.

Keine Angaben.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

LaienrechtsvertreterInnen, die im Besitze einer Vollmacht der Betroffenen sind, werden nicht über das laufende Verfahren informiert. Sie werden weder vorläufig noch nachträglich über Haftrichterverfahren benachrichtigt und erhalten Urteile, wenn diese bereits rechtskräftig sind. In den ersten Tagen der Untersuchungshaft dürfen Personen mit NEE nicht telefonieren, was eine Kontaktnahme stark erschwert.

Situation im Kanton: BS

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005) 15

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Sozialhilfe der Stadt Basel (SHB), Klybeckstrasse 15C, 4057 Basel, Tel. 061 685 16 00. Die Nothilfestelle Abteilung Asyl ist zuständig für Personen mit NEE, die Nothilfestelle Intake für alle anderen. Die Nothilfestellen arbeiten eng mit den zuständigen Stellen im Sicherheitsdepartement (SiD) zusammen und sind bei Bedarf zuständig für die Zuweisung an die Leistungserbringer medizinischer Nothilfe.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Personen mit NEE müssen sich zunächst bei den Einwohnerdiensten (Migration) melden, wo ihre Identität von der Abteilung Vorübergehende Aufenthalte (Einwohnerdienste) geprüft wird. Ist der Kanton Baselstadt zuständig, wird den Personen eine Nothilfe-Bestätigung ausgestellt. Sie werden dann an die Nothilfestelle der Sozialhilfe Basel-Stadt weiterverwiesen. Nothilfe wird jeweils für maximal eine Woche ausbezahlt und muss bei längerdauernder Unterstützung wöchentlich neu bezogen werden. Treffen Nothilfebedürftige kurz vor Büroschluss ein, werden Kostengutsprachen für die Notschlafstelle und Essensgeld in der Höhe von Fr. 12.- pro Tag und Person bis zur nächsten Schalteröffnungszeit der Ämter entrichtet und ein Folgetermin vereinbart. Ein Informationsschreiben an der Türe verweist auf mögliche Notschlafstellen in der Stadt.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Die Nothilfestellen der Sozialhilfe der Stadt Basel und die Abteilung Migration und Massnahmen des SiD.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

- Unterstützungsrichtlinien für die kantonale Sozialhilfe: Die Betroffenen erhalten maximal solange Nothilfe, wie die Notsituation besteht, d.h. bis zum frühestmöglichen Ausreisetermin. Eine aktive Mithilfe der Betroffenen zur Behebung der Notsituation wird vorausgesetzt. Es erfolgt eine sachliche und zeitliche dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens.
- Rundschreiben des Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt vom 20. Juni 2006 zur Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter und Durchreisende in Basel-Stadt.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Ja, durch die Abteilung vorübergehende Aufenthalte, (Einwohnerdienste) und die Nothilfestellen der Sozialhilfe Basel-Stadt.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Wird – soweit möglich – durch die Abteilung VA, (Sicherheitsdienste) vorgenommen. Die Behörden stützen sich auf die Unterlagen, welche sie vom Empfangszentrum erhalten, fordern aber die Betroffenen auf, sich Papiere zu beschaffen.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezüglerInnen ausweist?

Die Abt. VA, (Einwohnerdienste) stellt für Personen, die in der Zuständigkeit von BS sind, eine Nothilfe-Bestätigung mit Angaben und Foto zur Person aus (kein Ausweis).

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Generell nicht. Ist eine Ausreise jedoch absehbar auf längere Sicht nicht möglich, kann die Nothilfe in begründeten Einzelfällen bis maximal auf die Unterstützungsansätze Asyl angehoben werden.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Nein. Die polizeiliche Zuführung an den Vollzugskanton findet in der Regel gleichentags statt. Wenn nicht, wird mit Haft überbrückt.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?

Zuführung zu den für die Wegweisung zuständigen Kantonen via Polizei, gilt für alle nicht BS zugeteilten Personen, unabhängig davon, ob sie sich melden oder aufgegriffen werden. Personen, welche nach einer Zuführung wiederholt im Kanton BS auftauchen, werden ausgegrenzt.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?

Ja, mit Polizeibegleitung.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Nothilfe wird jeweils für die Dauer von maximal einer Woche ausgerichtet und muss bei längerdauernder Rückreisevorbereitung wöchentlich neu bestätigt und bezogen werden.

Nahrung

Die Betroffenen erhalten Geldleistung nach Kostengutsprache: Einzelpersonen bekommen Fr. 12.– pro Tag, Verletzte Fr. 8.– plus Zugang zu Kochgelegenheit.

Unterbringung

Einzelpersonen erhalten eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle. Diese ist tagsüber geschlossen. Verletzte Personen werden in Asylstrukturen untergebracht.

Medizinische Betreuung

Die Betroffenen werden von der Sozialhilfe Baselstadt an die zwei zuständigen Arztpraxen für medizinische Nothilfe verwiesen. Dort wird explizit ambulante medizinische Nothilfe geleistet. In dringlichen Fällen findet eine Überweisung an weitere Leistungserbringer statt. Sind unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall Behandlungskosten von über Fr. 1000.– absehbar, wird für die Betroffenen eine Krankenversicherung abgeschlossen.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Die Rückkehrberatung steht allen Personen mit NEE offen.

Sonstige Leistungen

Die Dienste der Rückkehrberatung können in Anspruch genommen werden. Werden dringende Kleider benötigt, können diese in der Brockenstube der Sozialhilfe Basel bezogen werden. Mit einem Brief von der Nothilfestelle können auch Leistungen des Schweizerischen Roten Kreuzes in Anspruch genommen werden.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Keine Angaben.

Besonders Verletzte

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzte?

Als besonders Verletzte gelten unbegleitete Minderjährige, Mütter und Kinder unter 16 Jahren, Familien, alte und gebrechliche Menschen, Menschen mit gravierenden Gesundheitsproblemen oder Behinderungen.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzte?

Verletzte Personen werden in bestehende Asylstrukturen integriert und erhalten Fr. 8.– Unterhalt pro Person und Tag.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Sie werden nicht unter Druck gesetzt, ausser sie werden straffällig.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Es gibt zahlreiche Strafverfolgungen wegen illegalen Aufenthalts.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Bussen und Haft wegen illegalen Aufenthalts haben massiv zugenommen.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Der Besuch von Ausschaffungshäftlingen wird immer wieder unnötig erschwert.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Keine Angaben.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Besuche im Ausschaffungsgefängnis durch freiwillige BegleiterInnen werden immer wieder erschwert. Auch mit Vollmacht wird ihnen zuweilen nicht erlaubt, Kugelschreiber und Papier in den Besuchsraum mitzunehmen. Rechtsschriften dürfen bisweilen nicht in den Besuchsraum mitgebracht werden oder sie werden von den Securitasangestellten überprüft und gelesen. Entscheide, die den VertreterInnen im Besuchszimmer überreicht werden, können – wenn überhaupt – nur mit grosser Mühe mitgenommen werden. Im Strafgericht BS, wo Akteneinsicht vor Ort vorgenommen werden muss, dürfen keine Aktenblätter kopiert werden.

Situation cantonale: FR

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)

34

Déroulement de l'octroi de l'aide d'urgence

Quelle autorité est compétente pour l'aide d'urgence?

Jusqu'au 31.12.05: Croix-Rouge Suisse, division requérants d'asile, Rte St-Nicolas-de-Flüe 20, Case postale 25, 1705 Fribourg, tél. 026 425 41 41. Depuis le 01.01.06: ORS.

Comment se déroule la procédure d'octroi de l'aide d'urgence

Les personnes NEM sont dirigées au Foyer de la Poya. Chaque personne NEM sera informée de l'existence du bureau de conseils en vue du retour (CVR) et pourra y recevoir une information et une aide personnalisées. La Croix Rouge a remis son mandat pour raison d'éthique, l'organisation ORS succède.

	Les personnes bénéficiant de l'aide d'urgence doivent se rendre une fois par semaine au SpoMi (Service de la population et des migrants), où ils reçoivent un tampon qui leur permet de toucher l'aide d'urgence. Leurs empreintes sont prises à chaque fois.
Qui examine la situation de détresse?	Le Service d'action sociale, en collaboration avec d'autres institutions comme la Croix-Rouge et le SPoMi.
Base légale cantonale pour l'octroi de l'aide d'urgence?	http://appl.fr.ch/sasoc/pages_F/asile/documents/Scnor_mesas0505+NEM.pdf
Les personnes nécessiteuses seront-elles enregistrées? Comment et où?	Pas d'information.
Comment l'identité des personnes nécessiteuses est-elle constatée?	Si les personnes n'ont pas de papier d'identité par comparaison dactyloscopique; les prescriptions habituelles de police s'appliqueront à ces cas.
Obtiennent-elles un document qui les identifie comme bénéficiaires de l'aide d'urgence?	Document leur permettant de toucher l'aide d'urgence.
L'octroi de l'aide d'urgence change-t-il s'il s'étale dans le temps (plus de 6 mois)?	Non.
<u>Coopération intercantonale</u>	
Les personnes nécessiteuses obtiennent-elles une aide d'urgence si un autre canton est compétent pour le renvoi?	Non.
En quoi consiste la coopération avec le canton compétent du renvoi?	Pas d'information.
Est-ce que les personnes seront transférées dans le canton de renvoi?	Pas d'information.
<u>Contenu de l'aide d'urgence</u>	
Comment se présente le contenu de l'aide d'urgence?	En général, aide en nature, limitée dans le temps.
Alimentation	A choix (10.– sfr par jour ou deux repas).
Hébergement	Au Pavillon du Foyer de la Poya, avenue Général-Guisan 22, Fribourg.
Soin médicale	Affiliation à une caisse-maladie.

Soin personnel, service de consultation	Chaque personne NEM sera informée de l'existence du bureau de conseils en vue du retour et pourra si elle le souhaite y recevoir une information et une aide personnalisées.
D'autres prestations	Bons pour des vêtements selon nécessité.
Dans quelle mesure est-il tenu compte des recommandations CDAS du 24.02.2006?	Pas d'information.
<u>Personnes particulièrement vulnérables</u>	
Existe-t-il une définition cantonale?	Non, détermination au cas par cas.
Y a-t-il des dispositions spéciales pour les personnes particulièrement vulnérables?	Oui, mais il n'y a pas de généralités, c'est fait au cas par cas (santé, personnes âgées, familles monoparentales, mineurs non accompagnés).
Comment sont traitées les personnes particulièrement vulnérables?	Depuis l'été 2006, les femmes seules avec enfant sont aussi accueillies au foyer de la Poya. Le centre est depuis ouvert non stop.
<u>D'autres informations sur la pratique dans le canton</u>	
Y a-t-il régulièrement des procédures pénales par suite d'un séjour illégal?	Détention, amendes, exclusion du territoire cantonal (demande interdictions d'entrée au niveau fédéral).
Comment est-ce que se présente la pratique pénale cantonale par suite d'un séjour illégal?	Détentions régulières pour manque de collaboration.
Comment est-ce que se présente la pratique cantonale en matière d'application des mesures de contrainte?	Pas d'information.
Une admission provisoire a-t-elle été accordée pour cause d'impossibilité de l'exécution du renvoi après un octroi de l'aide d'urgence de plus de 12 mois?	Non.
Existe-t-il d'autres informations cantonales en rapport avec l'exclusion de l'aide sociale?	Pas d'information.

Situation cantonale: **GE**

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)

102

Déroulement de l'octroi de l'aide d'urgence

Quelle autorité est compétente pour l'aide d'urgence?

Office cantonal de la population (OCP), rue de Falaises 7, 1211 Genève, tél. 022 327 54 03.

Comment se déroule la procédure d'octroi de l'aide d'urgence

Les personnes sont dirigées à l'OCP. Elles y sont identifiées. Si Genève est compétent pour le retour, elles sont envoyées à l'Hospice Général Aide aux Requérant d'Asile (protection civil) et au Bureau d'aide au départ de la Croix-Rouge. Les personnes doivent accepter leur départ (contribuer à leur départ) et reçoivent l'aide d'urgence pour 5 jours. La demande est renouvelable, mais les autorités veulent se garder le moyen de pression si les personnes ne collaborent pas. En théorie, il n'y a plus de problème si la personne ne collabore pas, mais l'OCP fait encore régulièrement pression. Parfois il est nécessaire d'intervenir de la part du bureau de consultation juridique, notamment si le requérant revient après s'être «débrouillé» par lui-même quelque temps.

Qui examine la situation de détresse?

L'OCP en collaboration avec l'hospice général (HG).

Base légale cantonale pour l'octroi de l'aide d'urgence?

L'arrêté du Conseil d'Etat du 28 juillet 2004 relatif à l'aide d'urgence.

Les personnes nécessitées seront-elles enregistrées? Comment et où?

Oui, par l'office cantonal de la population.

Comment l'identité des personnes nécessitées est-elle constatée?

Si possible sur la base des documents (services de police). En cas de doute on utilisera le moyen d'empreinte digitale.

Obtiennent-elles un document qui les identifie comme bénéficiaires de l'aide d'urgence?

Non.

L'octroi de l'aide d'urgence change-t-il s'il s'étale dans le temps (plus de 6 mois)?

Non, mais c'est en discussion devant le Tribunal administratif.

Coopération intercantonale

Les personnes nécessitées obtiennent-elles une aide d'urgence si un autre canton est compétent pour le renvoi?

Non, ils reçoivent un billet de train pour voyager au canton compétent.

En quoi consiste la coopération avec le canton compétent du renvoi?

Il y a un transfert au canton compétent.

Est-ce que les personnes seront transférées dans le canton de renvoi?

Par trainstreet ou voyage individuel par train.

Contenu de l'aide d'urgence

Comment se présente le contenu de l'aide d'urgence?

L'aide d'urgence est octroyée pour 5 jours ouvrables. La prolongation de 5 jours en 5 jours se passe normalement sans conditions.

Alimentation

Nourriture en nature pendant la semaine

- petit déjeuner (pain, beurre, confiture, fruit, café)
- un sandwich à midi
- un plat précusiné à réchauffer au micro-onde le soir
- deux bons de Fr. 15.- pour la Migros le week-end.

Hébergement

Au Foyer du Lagnon à Loëx, (ancien foyer pour requérants d'asile). Les NEM sont placés par deux ou trois par chambres. Par rapport à la configuration de l'ancien foyer, un lit par chambre est ajouté. Il y a une cuisine par étage et des sanitaires. Depuis printemps 2005, il n'est plus question d'obliger les NEM à quitter le lieu d'hébergement pendant la journée.

Soin médicale

Par l'unité mobile de soins communautaires (UMSCO). Il semble que dès juillet 2006 les soins aux NEM seront de nouveau du ressort du Centre Santé Migrants, chargé aussi des requérants d'asile «ordinaires».

Soin personnel, service de consultation

Aide au retour au Bureau d'aide au départ. Il n'y a aucune assistance sociale. Des produits d'hygiène de base (brosse à dents, dentifrice, savon, papier toilette) sont mis à disposition.

D'autres prestations

Les personnes NEM reçoivent un abonnement pour les transports publics (8,5 km entre le Lagnon et la ville) depuis décembre 2005.

Dans quelle mesure est-il tenu compte des recommandations CDAS du 24.02.2006?

Pas d'information.

Personnes particulièrement vulnérables

Existe-t-il une définition cantonale?

Les personnes mentionnées (femmes, familles, enfants et malades) ne forment pas une définition légale. Il peut y avoir des exceptions.

Y a-t-il des dispositions spéciales pour les personnes particulièrement vulnérables?

Les personnes vulnérables sont hébergées dans une structure à part.

Comment sont traitées les personnes particulièrement vulnérables?

Familles, femmes, enfants et malades sont logés dans des foyers de requérants d'asile en ville. Ils reçoivent l'aide financière comme les requérants en procédure, moins l'argent de poche. Certaines personnes malades sont réinscrites à une assurance maladie lorsque le traitement coûte trop cher. Les personnes dans le centre d'hébergement pour NEM qui tombent malade restent sur place si ce n'est pas trop grave et sont placées dans des chambres individuelles au premier étage.

D'autres informations sur la pratique dans le canton

Y a-t-il régulièrement des procédures pénales par suite d'un séjour illégal?

Pas d'information.

Comment est-ce que se présente la pratique pénale cantonale par suite d'un séjour illégal?

Pas d'information.

Comment est-ce que se présente la pratique cantonale en matière d'application des mesures de contrainte?

Les personnes sont détenues à Frambois (établissement concordataire de détention administrative).

Une admission provisoire a-t-elle été accordée pour cause d'impossibilité de l'exécution du renvoi après un octroi de l'aide d'urgence de plus de 12 mois?

Non.

Existe-t-il d'autres informations cantonales en rapport avec l'exclusion de l'aide sociale?

Pas d'information.

Situation im Kanton: GL

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)	1
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Das Kantonale Sozialamt, Abteilung Asylbetreuung, Postgasse 29, 8750 Glarus, Tel. 055 646 67 03
Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?	Die betreffenden Personen müssen bei der Fremdenpolizei ihre Identität offenlegen und in einem weiteren Schritt die Bereitschaft zu ihrer Rückkehr bestätigen. Dann kann ein Nothilfesuch bei der betreffenden Amtsstelle eingereicht werden.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Der Leiter des Sozialdienstes und die Leiterin der Asylkanzlei.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	Keine Angaben.
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Bei der Fremdenpolizei und dem Sozialdienst.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Keine Angaben.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Nein, es gibt keine Regelung hierfür.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Dies ist von Fall zu Fall unterschiedlich.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Keine Angaben.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Die NothilfebezügerInnen erhalten dieselben Leistungen wie die BewohnerInnen des Durchgangszentrums (DZ). Die Nothilfe wird jeweils für drei bis fünf Tage gewährt.

Nahrung

Keine Angaben.

Unterbringung

Im Durchgangszentrum Rain.

Medizinische Betreuung

Im Notfall gewährleistet.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Erfolgt durch die Mitarbeitenden im DZ.

Sonstige Leistungen

Keine.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Keine Angaben.

Besonders Verletzliche

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?

Es existieren keine besonderen Bestimmungen.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?

Nein.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Keine Angaben.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Keine Angaben.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Keine Angaben.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Keine Angaben.

Situation im Kanton: GR

**Anzahl NothilfebezügerInnen
(gemäss Monitoring-Bericht
des BFM vom 4. Quartal 2005)**

9

Ablauf der Nothilfegewährung

**Welche Stelle ist im Kanton für
die Nothilfe zuständig?**

Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, Karlihof 4,
7000 Chur, Tel. 081 257 21 21.

**Wie funktioniert der Ablauf
der Nothilfe?**

Die Betroffenen werden zum Amt für Polizeiwesen geschickt, wo sie polizeilich erfasst werden und ihre Identität festgestellt wird. Bei einer möglichen Ausschaffung wird die Person in Ausschaffungshaft genommen. Festnahmen, die direkt beim Nothilfeantrag erfolgen, mehren sich. Ansonsten wird sie an die Notunterkunft Realta verwiesen. Nothilfe wird jeweils nur für kurze Zeit gewährt. Wenn jemand während einiger Tage nicht in der Notunterkunft übernachtet hat, muss er oder sie wieder neu Nothilfe beantragen. Die Notschlafstelle in Chur darf Personen, die ausserhalb der Bürozeiten um Nothilfe ersuchen, nur mit polizeilicher Genehmigung aufnehmen. Diese wird im Einzelfall erteilt. Die Betroffenen werden regelmässig auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen, bei Nothilfegewährung über längere Zeit hinweg werden auch die Ausreisebemühungen immer wieder überprüft. Nach Aussagen von Betroffenen erhalten sie keine Nothilfe, wenn sie diese selbstständig beim Amt für Polizeiwesen beantragen. Das Solidaritätsnetz Graubünden vermittelt deshalb regelmässig freiwillige Begleitpersonen. Zudem werden die Nothilfeanträge schriftlich gestellt. Nach Aussagen von Betroffenen und Freiwilligen des Solidaritätsnetzes wird die Nothilfe konsequent verweigert, wenn die Betroffenen Geld auf sich tragen. Bereits ab Fr. 100.– wird ihnen keine Nothilfe gewährt mit dem Hinweis, sie können sich ein Hotelzimmer nehmen. Zu erwähnen bleibt, dass die Notschlafstelle Chur die Betroffenen grundsätzlich nur mit Sonderbewilligung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht aufnehmen darf. Die Sonderbewilligung wird erteilt, wenn sich die um Nothilfe ersuchende Person bereit erklärt, so schnell als möglich auszureisen.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht prüft das Vorliegen einer Notlage. Nach Aussagen von Freiwilligen des Solidaritätsnetzes muss eine betroffene Person explizit um Nothilfe ersuchen, das zuständige Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht weist die Betroffenen nicht auf die Möglichkeit der Nothilfe hin. Ersucht eine Person um Nothilfe, darf sie kein Geld auf sich tragen. Die Personen werden durchsucht.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Der Kanton orientiert sich strikte am Bundesgerichtsentscheid vom 18.3.2005.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Ja, beim Amt für Polizeiwesen im Rahmen der Identitätsfeststellung.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Mittels Daktyloskopie oder anhand des Asylentscheides.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezüglerInnen ausweist?

Nein.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Grundsätzlich nicht. Nothilfe wird jeweils für eine gewisse Zeit gewährt, dann muss sie neu beantragt werden. Die neuerliche Gewährung kann sich schwierig gestalten, da die Behörden gemäss Aussagen von Betroffenen und freiwilligen Begleitpersonen grossen Druck ausüben, damit die Betroffenen den Kanton verlassen.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Nein, die Überführung in den Vollzugskanton wird umgehend in die Wege geleitet.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?

Eine Zusammenarbeit wird in Einzelfällen angestrebt.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?

Keine Angaben.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Nothilfe besteht aus Sachleistungen für jeweils kurze Zeit.

Nahrung

In der Strafanstalt Realta (Notunterkunft) gibt es bei Eintritt ein warmes Abendessen und vor Verlassen ein Morgenessen. Für den Tag bekommen die Personen ein kleines Lunchpaket ausgehändigt. Das Solidaritätsnetz hat in Chur einen kleinen Mittagstisch aufgebaut.

Unterbringung	Gleich neben der Strafanstalt Realta stehen zwei Wohncontainer und eine Toilette. Die nothilfesuchenden Personen verbringen nur die Nacht dort. Die Unterkunft muss bis spätestens 9 Uhr verlassen werden. Sie ist auch im Winter tagsüber geschlossen.
Medizinische Betreuung	Die medizinische Grundversorgung wird durch den Anstaltsarzt von Realta rund um die Uhr sichergestellt.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Keine.
Sonstige Leistungen	Falls Nothilfesuchende Probleme mit der Ausreiseorganisation haben, können sie sich beim Amt für Polizeiwesen melden. Dieses bietet ihnen bei entsprechender Mitwirkung Unterstützung bei der Papierbeschaffung und der Ausreise an. Die Unterstützung ist jedoch lückenhaft. So erhalten Personen, die zur eigenen Botschaft fahren möchten, nur mit grosser Mühe ein Transportbillet bezahlt.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Die Richtlinien werden grundsätzlich beachtet.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Keine bekannt.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Es sind keine besonderen Massnahmen vorgesehen.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Verletzliche Personen sind demselben Druck der Behörden ausgesetzt wie andere Nothilfebeziehende.
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Nein, es werden keine regelmässigen Verfahren wegen illegalen Aufenthalts durchgeführt.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Bei einem möglichen Wegweisungsvollzug wird die Person in Ausschaffungshaft genommen, wenn sie um Nothilfe ersucht. In einzelnen Fällen wurde eine Ausschaffungshaft auch angeordnet, wenn sich eine Person längere Zeit in der Nothilfestruktur befand und die Behörden die Nothilfe nicht mehr verlängern wollten.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Nein.
Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.	Keine Angaben.

Situation cantonale: JU

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)	5
<u>Déroulement de l'octroi de l'aide d'urgence</u>	
Quelle autorité est compétente pour l'aide d'urgence?	Le service de l'état et des habitants (police des étrangers), rue du 24-septembre 1, 2800 Delémont, tél. 032 420 56 80.
Comment se déroule la procédure d'octroi de l'aide d'urgence	Les personnes concernées doivent se présenter au Service de l'état civil et des habitants, police des étrangers. L'aide d'urgence est octroyée par un temps très limité (entre deux jours et une semaine). Une prolongation est seulement possible dans certains cas (p.e. personnes particulièrement vulnérables ou si les personnes collaborent).
Qui examine la situation de détresse?	Le service de l'état et des habitants, en lien avec l'Association jurassienne des demandeurs d'asile.
Base légale cantonale pour l'octroi de l'aide d'urgence?	Non.
Les personnes nécessiteuses seront-elles enregistrées? Comment et où?	Pas d'information.
Comment l'identité des personnes nécessiteuses est-elle constatée?	Avec la décision NEM (numéro N).

Obtiennent-elles un document qui les identifie comme bénéficiaires de l'aide d'urgence?	Oui, les personnes obtiennent une décision du service de l'état et des habitants.
L'octroi de l'aide d'urgence change-t-il s'il s'étale dans le temps (plus de 6 mois)?	Non.
<u>Coopération intercantonale</u>	
Les personnes nécessiteuses obtiennent-elles une aide d'urgence si un autre canton est compétent pour le renvoi?	Non.
En quoi consiste la coopération avec le canton compétent du renvoi?	Transfer au canton compétent.
Est-ce que les personnes seront transférées dans le canton de renvoi?	Soit qu'ils reçoivent un billet de train, soit qu'ils seront orientées vers le canton compétent.
<u>Contenu de l'aide d'urgence</u>	
Comment se présente le contenu de l'aide d'urgence?	Prestations en nature.
Alimentation	Comme les autres requérants d'asile.
Hébergement	Dans le centre de premier accueil à Belfond.
Soin médicale	En cas d'urgence.
Soin personnel, service de consultation	Si les personnes demandent, par le personnel du centre.
D'autres prestations	Consultations sociales, dispensées par le personnel de l'AJADA.
Dans quelle mesure est-il tenu compte des recommandations CDAS du 24.02.2006?	Pas d'information.
<u>Personnes particulièrement vulnérables</u>	
Existe-t-il une définition cantonale?	Non.
Y a-t-il des dispositions spéciales pour les personnes particulièrement vulnérables?	Non.
Comment sont traitées les personnes particulièrement vulnérables?	Comme les autres personnes avec une décision NEM: entretiens réguliers avec l'infirmier de l'AJADA.

D'autres informations sur la pratique dans le canton

Y a-t-il régulièrement des procédures pénales par suite d'un séjour illégal?

Non.

Comment est-ce que se présente la pratique pénale cantonale par suite d'un séjour illégal?

Pas d'information.

Comment est-ce que se présente la pratique cantonale en matière d'application des mesures de contrainte?

S'il est possible d'obtenir des documents, les personnes seront détenues.

Une admission provisoire a-t-elle été accordée pour cause d'impossibilité de l'exécution du renvoi après un octroi de l'aide d'urgence de plus de 12 mois?

Non. Il n'y a pas eu ce cas jusqu'à maintenant.

Existe-t-il d'autres informations cantonales en rapport avec l'exclusion de l'aide sociale?

Pas d'information.

Situation im Kanton: LU

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

28

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Das Amt für Migration, Hallwilerweg 7, 6002 Luzern, Tel. 041 228 51 11. Polizei und Gemeinden setzen sich mit diesem in Verbindung, sobald sich eine Person für Nothilfe meldet.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Meldet sich eine Person auf dem Sozialamt, bespricht sich dieses zuerst mit dem Amt für Migration (AMIGRA), erst dann wird Nothilfe geleistet. Die Nothilfe wird für 5 Tage ausbezahlt. Illegal anwesende AusländerInnen werden an die Kantonspolizei verwiesen. Dort wird die Identität, der Aufenthaltsstatus und das zuständige Sozialamt festgestellt. Die Person wird dann an das AMIGRA weiter verwiesen. Dieses kann auf Grund der Zuweisung der jeweiligen KAPO-Stelle die zuständige Gemeinde feststellen. Das AMIGRA ordnet entweder die Ausschaffungshaft

	an oder verweist die Person auf das Sozialamt der zuständigen Gemeinde.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Das Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	§ 5 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes Luzern regelt die örtliche Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfegelder. Die Bestimmung wird analog für Personen mit NEE angewendet.
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Die Registrierung der Nothilfeempfänger ist durch das Monitoring des Bundes, das mit den betroffenen Stellen aufgebaut wurde, gewährleistet. Koordiniert wird dies durch das Amt für Migration.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Erkennungsdienstliche Behandlung bei der Polizei.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nach der erkennungsdienstlichen Behandlung erhalten die Betroffenen Fotos auf der die N-Nummer stehen. Damit werden sie zum Amt für Migration geschickt. Nach Absprache mit dem Sozialamt kann gegen Aushändigung dieses Fotos Nothilfe bezogen werden.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Nein.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Personen, für die ein anderer Kanton zuständig ist, werden dorthin verwiesen oder überführt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Durch die Polizei.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Die Nothilfe wird in Sachleistungen entrichtet.
Nahrung	Die Personen mit NEE erhalten Essensgutscheine für Coop im Wert von Fr. 10.– pro Tag.
Unterbringung	Personen mit NEE werden aus der Asylstruktur ausgegliedert. Für die Unterbringung sind Schlafplätze bei der Notschlafstelle reserviert. Die Notschlafstelle ist tagsüber geschlossen, auch im Winter.

Medizinische Betreuung	Ist für Notfälle vorgesehen.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Nur vorgesehen für besonders verletzte Personen.
Sonstige Leistungen	Kleidergutscheine.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Sie werden beachtet und dienen als Begleitung für die Ausrichtung der Nothilfe.

Besonders Verletzte

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzte?	Familie mit Kindern und Minderjährige.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzte?	Besonders Verletzte werden separat untergebracht.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzten?	Erwachsene mit Kindern werden in Wohnungen untergebracht. Minderjährige werden weiterhin durch die Caritas betreut, die Kosten jedoch durch die Nothilfe gedeckt.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Ja.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Keine Angaben.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Keine Angaben.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Keine Angaben.
Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.	Keine Angaben.

Situation cantonale: NE

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)

17

Déroulement de l'octroi de l'aide d'urgence

Quelle autorité est compétente pour l'aide d'urgence?

Service des migrations (SMIG). Rue de Tivoli 28, 2003 Neuchâtel.

Comment se déroule la procédure d'octroi de l'aide d'urgence?

Tout est centralisé au SMIG. L'aide d'urgence n'est pas limitée dans le temps.

Qui examine la situation de détresse?

Le service des migrations.

Base légale cantonale pour l'octroi de l'aide d'urgence?

Il n'y en a pas pour le moment.

Les personnes nécessitées seront-elles enregistrées? Comment et où?

Pas d'informations.

Comment l'identité des personnes nécessitées est-elle constatée?

Soit que la personne dispose de documents d'identité, soit que le Service fasse une dactyloscopie.

Obtiennent-elles un document qui les identifie comme bénéficiaires de l'aide d'urgence?

Non.

L'octroi de l'aide d'urgence change-t-il s'il s'étale dans le temps (plus de 6 mois)?

Pas à notre connaissance.

Coopération intercantonale

Les personnes nécessitées obtiennent-elles une aide d'urgence si un autre canton est compétent pour le renvoi?

Oui, jusqu'au départ possible de la personne dans le canton responsable du renvoi. Les personnes se trouvant à Neuchâtel seront dirigées dans les plus brefs délais vers le canton où elles sont attribuées.

En quoi consiste la coopération avec le canton compétent du renvoi?

Pas d'informations.

Est-ce que les personnes seront transférées dans le canton de renvoi?

Le canton de Neuchâtel délivre un bon de train et la personne est invitée à se rendre au service compétent du canton responsable du renvoi.

Contenu de l'aide d'urgence

Comment se présente le contenu de l'aide d'urgence?

Du lundi au vendredi les requérants reçoivent un bon de Fr. 10.– à valider dans un magasin (Coop ou Migros). Samedi et dimanche ils reçoivent de l'argent (Fr. 8.– par jour). Ils reçoivent les prestations de semaine en semaine.

Alimentation

Prestations en nature pendant la semaine et argent pour le week-end.

Hébergement

Ils sont logés au Centre de 1er accueil.

Soin médicale

En théorie, ils ont seulement accès aux soins médicaux en cas d'urgence, mais en réalité, ils bénéficient du même traitement que les autres requérants d'asile.

Soin personnel, service de consultation

Ils bénéficient des mêmes prestations que les requérants d'asile ordinaires résidant au Centre.

D'autres prestations

Pas d'informations.

Dans quelle mesure est-il tenu compte des recommandations CDAS du 24.02.2006?

Pas d'informations.

Personnes particulièrement vulnérables

Existe-t-il une définition cantonale?

Pas d'informations.

Y a-t-il des dispositions spéciales pour les personnes particulièrement vulnérables?

Non.

Comment sont traitées les personnes particulièrement vulnérables?

Il n'y a pas de mesures particulières. Ils sont logés au Centre de 1er accueil.

D'autres informations sur la pratique dans le canton

Y a-t-il régulièrement des procédures pénales par suite d'un séjour illégal?

De temps en temps, mais pas régulièrement.

Comment est-ce que se présente la pratique pénale cantonale par suite d'un séjour illégal?

Pas d'informations.

Comment est-ce que se présente la pratique cantonale en matière d'application des mesures de contrainte?

Pas d'informations.

Une admission provisoire a-t-elle été accordée pour cause d'impossibilité de l'exécution du renvoi après un octroi de l'aide d'urgence de plus de 12 mois?

Pas d'informations.

Existe-t-il d'autres informations cantonales en rapport avec l'exclusion de l'aide sociale?

Pas d'informations.

Situation im Kanton: NW

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

1

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Keine Angaben.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Keine Angaben.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Keine Angaben.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Keine Angaben.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Keine Angaben.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Keine Angaben.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?

Keine Angaben.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Keine Angaben.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Keine Angaben.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Keine Angaben.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Keine Angaben.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Keine Angaben.
Nahrung	Die Betroffenen erhalten Lebensmittel im Wert von Fr. 8.- täglich.
Unterbringung	Personen mit einem NEE werden in einem Zentrum für Asylsuchende untergebracht, müssen jedoch einen separaten Zugang benützen. Das Zentrum ist tagsüber offen und zugänglich.
Medizinische Betreuung	Keine Angaben.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Keine Angaben.
Sonstige Leistungen	Keine Angaben.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Keine Angaben.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Keine Angaben.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Keine Angaben.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Keine Angaben.
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Keine Angaben.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Keine Angaben.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Keine Angaben.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Keine Angaben.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Keine Angaben.

Situation im Kanton: OW

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

5

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Seit 1. April 2006 ist die Gemeinde Lungern zuständig.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Die Nothilfestrukturen werden in der Gemeinde Lungern zur Verfügung gestellt. Die übrigen Gemeinden zahlen an das finanzielle Defizit.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Das Migrationsamt prüft mittels Gesprächen.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Keine Angaben.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Ja, beim Migrationsamt.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Keine Angaben.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?

Ja.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Nein.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Keine Angaben.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?

Keine Angaben.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?

Überführung an den Kanton.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Geldleistungen, im Umfang von Fr. 10.– pro Tag.

Nahrung

Geldleistung. Die Personen erhalten einen Betrag von Fr. 10.– täglich ausbezahlt.

Unterbringung

In der Gemeinde Lungern, in einer 6¹/₂ Zimmer-Wohnung, in einem Bauernhaus im 2. Stock am Dorfrand. Die Infrastruktur ist wesentlich besser als in der bisherigen Unterkunft.

Medizinische Betreuung

Keine Angaben.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Keine Angaben.

Sonstige Leistungen

Nicht bekannt.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Ja.

Besonders Verletzliche

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?

Gemäss Vorgaben der SKOS-Empfehlungen.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?

Bis jetzt ist lediglich ein Krankheitsfall aufgetreten. Die Person wurde im Hotel untergebracht, da keine Bereitschaftsunterkunft vorhanden ist. Es wird geprüft, ob sich die neue Unterkunft in Lungern für alle Fälle eignet.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Wird situativ entschieden.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Keine Angaben.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Nein.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Keine Angaben.

Situation im Kanton: SG

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)	58
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Es sind immer noch die Gemeinden zuständig. Seit 1. August 2005 übernimmt jedoch das Ausländeramt die Zuweisung der Personen mit NEE an die Gemeinden. Die Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen (VSGP) gibt dem Ausländeramt einen Verteilschlüssel bekannt.
Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?	Die Personen melden sich beim Ausländeramt. Falls die Wegweisung nicht möglich ist, werden sie nach oben erwähntem Verteilschlüssel an eine Gemeinde überwiesen.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Das Ausländeramt oder die zuständige Gemeinde.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG, SGS 381.1).
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Die Gemeinden melden die Bezugsdauer mindestens halbjährlich der Geschäftsstelle VSGP. Diese leitet die Informationen an das Ausländeramt weiter (zwecks Abrechnung).
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Das Ausländeramt übernimmt die Überprüfung.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als Nothilfebe- zügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Not- hilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Nein, d.h. die Personen sind nur punktuell im Nothilfebezug und dann wieder im Gefängnis oder untergetaucht.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugs- kantonen?	Die Personen werden von der Polizei an die zuständigen Kantone überführt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Per Polizeitransport.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Die Nothilfe soll auf Kurzfristigkeit angelegt sein. Der Umfang der Nothilfe ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden haben die Anweisung, die Personen mit NEE gleich zu behandeln wie Obdachlose. Es gibt also 81 unterschiedliche Handhabungen. Normalerweise gibt es nur Sachleistungen (Gutschein für Fr. 8.- pro Tag).

Nahrung

Je nach Gemeinde Fr. 8.- pro Tag, verschieden ausbezahlt, oder Lunchpakete, meist besteht keine Kochgelegenheit.

Unterbringung

In Wohnungen, Zivilschutzkellern, Zimmern in unterschiedlichen Ausstattungen und Zuständen. Es gibt keine übergeordnete Kontrollinstanz. Die Unterbringung variiert von Gemeinde zu Gemeinde. So müssen die Gesuchstellenden in einer Gemeinde um 17 Uhr vor der Notunterkunft stehen, die der Gemeindepräsident dann öffnet, ansonsten müssen sie die Nacht auf der Strasse verbringen. Andere Gemeinden stellen Wohnungen, andere unterirdische Anlagen zur Verfügung. Es werden auch immer wieder unangemeldete nächtliche Polizeikontrollen in den Unterkünften durchgeführt (v.a. bekannt in der Stadt St. Gallen).

Medizinische Betreuung

Sache der Gemeinden. Minimal.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Praktisch keine, nur durch das Solidaritätsnetz und Privatpersonen oder Kirchen. Die dezentrale Unterbringung erschwert die Möglichkeit einer Betreuung und Beratung.

Sonstige Leistungen

Individuelle Rückkehrberatung existiert nur für Übergangsfälle (rechtskräftige NEE vor 1. April 2004). Die Mittagstische werden von Privaten getragen.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Der Kanton St. Gallen hat zusammen mit anderen Ostschweizer Kantonen eigene Richtlinien erstellt.

Besonders Verletzte

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzte?

Keine Angaben.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzte?

Nach Interventionen werden verletzte Personen gesondert untergebracht. Es gibt jedoch immer noch einzelne fragwürdige Verteilungen, z.B. die Unterbringung einer alleinstehenden schwarzen Frau in den Bunker einer Gemeinde.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Besonders Verletzliche werden in einfachen Zimmern untergebracht. In der Stadt St. Gallen leben Familien in einfachen Wohnungen; die Kinder werden nach zwei Monaten eingeschult. Schwangere müssen tagsüber nicht mehr auf die Strasse.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Es erfolgen viele Inhaftierungen wegen illegalen Aufenthalts; Bussen werden verhängt. Da diese nicht bezahlt werden können, werden die Betroffenen in Haft genommen. Vor oder in den Unterkünften (Stadt St. Gallen) finden immer wieder Kontrollen statt.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Hohe Zunahme von Verzeigungen, Bussen, Umwandlung in Haft. Mehrfachverurteilungen.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Die Betroffenen erhalten Ausgrenzungen. Ausschaffungshaft bei der Möglichkeit der Papierbeschaffung, auch wenn keine Fluchtgefahr besteht.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Nein.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Immer wieder werden auch Personen, die sich aktiv und selbstständig um die Rückreise kümmern, verhaftet. Eine Person war bereits im Besitze eines Rückreisetickets, sie wurde für drei Wochen festgenommen, der Rückreisetermin und damit der Transport verfielen in dieser Zeit. Die Zahl der Personen, die vom Sozialhilfestopp betroffen sind, ist in einem Jahr von 850 auf 350 reduziert worden.

Situation im Kanton: SH

Anzahl NothilfebezüglerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

33

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Kant. Sozialamt, Platz 4, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 71 11.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Das Gesuch um Nothilfe wird bei der Gemeinde, Polizei oder beim Ausländeramt eingereicht. Es erfolgt die Weiterleitung ans kantonale Sozialamt. Falls die Identität bereits geklärt ist und das Ausländeramt keine sofortige Verfügung anordnet, wird die um Nothilfe ersuchende Person ohne weitere polizeiliche Massnahmen an die vorgesehene Nothilfeeinrichtung verwiesen. An Wochenenden, Feiertagen und ausser-

	halb der Bürozeiten können die Polizei, das Ausländeramt oder die Notschlafstelle Schärme Gutscheine für die Schärme und die Gassenküche abgeben. Ist eine direkte Überstellung an die vorgesehene Nothilfeeinrichtung nicht möglich, wird der um Nothilfe ersuchenden Person in der Notschlafstelle eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit angeboten.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Das kantonale Sozialamt.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz), SHR 850.100
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Die Registrierung erfolgt sowohl beim Sozialamt wie auch bei der Polizei. Das Sozialamt ist zuständig für die Datensammlung fürs Monitoring des Bundes.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Unbekannte Personen werden auf den Polizeiposten geschickt, damit dort Fingerabdrücke genommen werden können.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Nein.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Grundsätzlich nicht. Die Person wird an den Vollzugskanton verwiesen.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Wird durch polizeiliche Identitätsüberprüfung ein anderer Kanton als Vollzugskanton festgestellt, wird dieser angefragt, ob er eine kontrollierte Zuführung auf dessen eigene Kosten wünsche; falls nicht, wird diese Person mit einem Gutschein der SBB unbegleitet in die Kantonshauptstadt des Vollzugskantons geschickt. Wird eine Person wiederholt in Schaffhausen aufgegriffen, erhält sie eine Ausgrenzungsverfügung.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Bisher war der Kanton laut Aussagen des Sozialamtes noch von keiner solchen Überstellung betroffen.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Sachleistungen für jeweils einen Tag.
Nahrung	In der Nothilfeeinrichtung Foyer +GF+ kochen Asylsuchende aus dem Beschäftigungsprogramm des Sozialamtes (impuls) für die NEE-Leute. Es werden zu

unterschiedlichen Zeiten zwei Mahlzeiten angeboten. In der Notschlafstelle Schärme werden den Nothilfe-bezügern nebst einem Gemeinschaftszimmer auch ein Abendessen sowie ein Frühstück angeboten. Das Mittagessen kann mit einem Gutschein in der Gas-senküche eingenommen werden.

Unterbringung

Zur Verfügung stehende Nothilfeeinrichtungen im Kanton Schaffhausen:

- Nothilfe Foyer +GF+ (Erwachsene, männliche Einzelpersonen); die Unterkunft ist tagsüber zugänglich. Die Personen mit NEE leben mit Asylsuchenden unter einem Dach. Es werden keine Geldmittel abgegeben. Der Zugang zum Beschäftigungsprogramm ist den Personen mit NEE verschlossen. Die Zimmer werden von mehreren Personen bewohnt.
- DZ Friedeck/Krebsbach Zentrum (besonders verletzte Personen).
- Notschlafstelle Schärme (nach Büroschluss, an Wochenenden etc.); die Notschlafstelle ist jeden Tag ab 18.30 Uhr bis am nächsten Morgen um 9.00 Uhr bzw. 10.30 Uhr (an Wochenenden) geöffnet.

Medizinische Betreuung

Im Bedarfsfall wird ärztliche Hilfe gestellt, vom Kanton bezahlt. Im Einzelfall wird entschieden, ob die betroffene Person in die Krankenversicherung aufgenommen wird oder nicht.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Minimale Betreuung durch das Team der Notschlafstelle.

Sonstige Leistungen

Ev. Unterstützung und Hilfestellung bei der Ausreise bei Personen, die sich kooperativ zeigen. (z.B. Vermittlung von international tätigen Hilfsorganisationen zur Rückkehrunterstützung).

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Die Empfehlungen vom 24.2.2006 werden laut Auskunft des Sozialamtes befolgt.

Besonders Verletzte

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzte?

Zur Gruppe der besonders verletzlichen Personen gehören laut Konzept und Praxis des Kantons Schaffhausen: UMA, Familien, Frauen, alte und kranke Menschen.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzte?

Gemäss dem Konzept und der Praxis des Kantons Schaffhausen werden so genannte «vulnerable Personen» in den normalen Asylstrukturen mit den üblichen asylfürsorglichen Leistungen versorgt.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende werden derzeit in den normalen Asylstrukturen belassen. Sie erhalten zudem Zugang zu einem vom SAH angebotenen Kurs, der den Minderjährigen v.a. Deutschkenntnisse vermittelt. Alleinstehende Frauen wurden bis anhin ebenfalls nicht in die Nothilfestrukturen aufgenommen. Diese erhielten aber im Gegensatz zu den UMA keine Geldleistungen, sondern wie die übrigen NEE-Leute nur Sachleistungen. Gemäss Sozialamt wird von Fall zu Fall entschieden.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Aus dem Konzept zu schliessen, wird ein Verfahren lediglich bei Personen, welche erst in Schaffhausen einen NEE erhalten, durchgeführt, in diesen Fällen aber regelmässig. Werden keine weiteren Straftaten als der illegale Aufenthalt festgestellt, wird keine Haft ausgesprochen.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Personen werden bei Polizeikontrollen verzeigt und müssen unter Umständen einige Tage Haft verbüsen. Dann werden die Leute wieder auf freien Fuss gesetzt.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Zwangsmassnahmen werden in der Regel nur dann ergriffen, wenn eine Wegweisung als möglich eingeschätzt wird.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Es gibt diesbezüglich weder eine festgeschriebene Regelung noch eine einheitliche Praxis.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Keine Angaben.

Situation im Kanton: SO

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

71

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Anlaufstelle ASO (Amt für soziale Sicherheit), Abteilung Sozialhilfe und Asyl, Wengistrasse 17, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 23 11.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Aus finanziellen Gründen werden Personen mit NEE und Asylsuchende im gleichen Haus untergebracht, obwohl eine Trennung aus Sicht der Betreuung sinnvoller und einfacher wäre.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Anlaufstelle AGS (Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit), Abteilung Sozialhilfe und Asyl.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (23.10.1995), seit 01.04.2004 in Kraft. Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 2004, Nr. 2004/1051.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Ja, durch die Anlaufstelle AGS (Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit), Abteilung Sozialhilfe und Asyl.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Mittels Daktyloskopie bei der Kantonspolizei.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezüglerInnen ausweist?

Die Personen mit NEE, die in den Zentren Balmberg oder Oberbuchsiten wohnen, erhalten eine Präsenzkarte, gültig für eine Woche. Bei Polizeikontrollen ist so ersichtlich, dass diese Personen z.Zt. einem Zentrum zugewiesen sind.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Seit dem 1. Mai 2006 können die Personen mit NEE, die schon sehr lange Nothilfe beziehen, nicht mehr wählen: entweder sie akzeptieren die Zuteilung ins Zentrum Balmberg und die Fr. 8.– für Nahrung oder sie verlieren den Anspruch auf die Nothilfe. Zu einem späteren Zeitpunkt (Dauer nicht definiert) kann jedoch bei der Anlaufstelle AGS wieder Anspruch auf Nothilfe (Bett und Essensgeld auf dem Balmberg) gestellt werden. Der Zeitpunkt der Platzierung ist abhängig von den freien Betten im Zentrum Balmberg.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Nein, lediglich Zuführungshilfe an den Vollzugskanton.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?

Zuführung mittels vorhandener Transportsysteme.

Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?

Überführung in den zuständigen Kanton soll im Rahmen der bereits bestehenden Strukturen geschehen (Häftlingstransporte, Rückführung von Süchtigen). «Bei Bedarf» (wann genau ist unklar) wird jedoch auch ein Billett der SBB abgegeben, um die Personen mit NEE damit in den für sie zuständigen Kanton zu schicken.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Nothilfe auf Antrag hin. Eine Platzierung erfolgt in den Zentren Balmberg oder Oberbuchsiten, plus Fr. 8.– pro Person und Tag (wöchentliche Auszahlung).

Nahrung	Fr. 8.– pro Person und Tag, Fr. 12.– pro 2 Personen und Tag, Fr. 15.– pro 3 Personen und Tag, Fr. 17.– pro 4 Personen und Tag, jede weitere Person plus Fr. 3.–.
Unterbringung	In den Zentren Balmberg und Oberbuchsiten. Kein Besuchsrecht.
Medizinische Betreuung	Bei Bedarf besteht Zugang zu wirkungsvoller medizinischer Hilfe. Für Personen, für welche die Ausreise auf längere Sicht (3 Monate) nicht möglich ist, wird empfohlen, eine Krankenversicherung abzuschliessen.
Persönliche Betreuung oder Beratung	ASO (Sozialhilfe und Asyl), Sozialhilfekommissionen oder durch BetreuerInnen in den Zentren.
Sonstige Leistungen	In einzelnen Fällen werden zwischen der Anlaufstelle AGS und den Zentren individuelle Lösungen vereinbart (z.B. eine Person mit NEE darf weiterhin einen Kurs besuchen, weil ihr diese Tagesstruktur wegen psychischer Probleme eine grosse Hilfe ist). Bei längerem Aufenthalt sollen Lösungen mit einer gewissen Perspektive gefunden werden (elementare Bedürfnisse der Privatsphäre, minimale soziale Teilhabe). Die Ausgestaltung ist noch unklar.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Aufgrund der Empfehlungen wurde die Praxis geändert.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Nein.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Dem erhöhten Schutzbedürfnis dieser Gruppen soll auch bei nur minimaler Hilfeleistung Rechnung getragen werden.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Unterbringung in den Zentren Balmberg (für Männer) oder Oberbuchsiten (Frauen, Familien). In begründeten Einzelfällen können Verletzliche auf Antrag hin bei der Anlaufstelle AGS in die Tagesstrukturen aufgenommen werden (z.B. Besuch eines Kurses oder Teilnahme an bezahlter Arbeit im Zentrum (Bonusjobs).
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Ja.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Bei Hausdurchsuchungen durch die Polizei in der Notunterkunft werden immer wieder Personen wegen illegalen Aufenthalts verhaftet oder gebüsst. Personen mit NEE werden immer wieder wegen desselben Vergehens verzeigt und verurteilt, auch unbegleitete Minderjährige.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Bei Aussicht auf eine erfolgreiche Papierbeschaffung werden Personen mit NEE in Ausschaffungshaft genommen. Ausgrenzungen in der Regel aus den Städten Solothurn und Olten bei Drogenhandel, auch von unbegleiteten Minderjährigen.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Nein. In einem Fall wurde die Verurteilung wegen illegalen Aufenthalts rückgängig gemacht, da die Person bei der Beschaffung von Papieren immer kooperativ war und zurückkehren wollte, ihr Land ihr aber keine Papiere ausstellen konnte/wollte.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Nein.

Situation im Kanton: SZ

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

10

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Fremdenpolizei, Abteilung Asylwesen, Steistegstrasse 13, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 22 68

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Werden Personen ohne Papiere aufgegriffen oder beantragen sie Nothilfe, werden sie der Fremdenpolizei des Kantons SZ zugewiesen. Die Fremdenpolizei nimmt die notwendigen Abklärungen vor und bietet auch allfällige Unterstützung. Ausserhalb der Bürozeiten sollen sich die Betroffenen an die Kantonspolizei wenden. Die Personen werden zur Übernachtung an die Zivilschutzanlage verwiesen und müssen sich täglich neu bei der Frepo melden. Die Frepo gewährt Nothilfe, wenn die ersuchende Person bedürftig ist, die Identität der Person feststeht, der Kanton SZ für den Vollzug der WW zuständig ist und die Anordnung von Zwangsmassnahmen nicht zulässig ist.

Zum Zeitpunkt der Umfrage der SFH, waren mehrere Fälle bekannt, in welchen die Nothilfe nur gewährt wurde, wenn die Betroffenen aktiv mitarbeiteten (z.B. bei der Papierbeschaffung). Erschien eine Person trotz vorheriger Anmeldung nicht in der Unterkunft, erhielt sie in der Folge keine Unterstützung mehr mit

	der Begründung, dass der beauftragte Sicherheitsdienst pro Einsatz Fr. 200.- koste, unabhängig davon, ob dann jemand zur Übernachtung erscheine.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Über den Zugang von Personen zur Nothilfe und über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die Fremdenpolizei.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, SRSZ 380.100 - Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz, SRSZ 111.211 - Auszug: §6 Die öffentliche Sozialhilfe wird primär von den Gemeinden geleistet. Zuständig ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde des Hilfesuchenden. - Der Kanton kommt für die ungedeckten Kosten der Nothilfe für Personen mit NEE auf.
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Ja. Die Daten werden gemeinsam mit dem Sicherheitsdienst, der die Nothilfeunterkunft führt, erhoben.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Daktyloskopie.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Es ist kein Fall von längerdauerndem Bezug bekannt. Die Bedingungen werden gezielt unattraktiv gehalten (Unterbringung in unterirdischer Zivilschutzanlage, nur kaltes Wasser, keine Duscmöglichkeit, keine Möglichkeit zum Kleiderwaschen, Aussentoilette, tagsüber kein Zugang zur Unterkunft – Öffnungszeiten zwischen 19.00 und 08.00 Uhr, Verpflegung mit Lunchpaket). Der Kanton Schwyz erhofft sich mit dieser Strategie, dass die Betroffenen baldmöglichst verschwinden. Bisher scheint diese Strategie aufzugehen.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Noch nicht genau festgelegt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Die Kantonspolizei nimmt telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Kanton auf. Ev. wird die Person überführt, ev. wird sie einfach in den Kanton gewiesen.

Ausgestaltung der Nothilfe

Wie ist der Umfang der Nothilfe?

Sachleistungen für jeweils einen Tag.

Nahrung

Die Betroffenen erhalten jeden Tag zum Frühstück Kaffee oder Tee und Brot in der Unterkunft. Zum Mittagessen ein Lunchpaket – nach Angaben von Betroffenen bestehend aus Sandwich und Snickers – zum Abendessen Suppe und Brot in der Unterkunft.

Unterbringung

Im Zivilschutzzentrum. Ein separater Eingang besteht für die Personen mit NEE. Die Anlage muss am Morgen jeweils wieder verlassen werden. Mitten in der Nacht wird ein Kontrollgang durchgeführt. Die Anlage verfügt nach Angaben von Betroffenen lediglich über Kaltwasser und einen WC-Container ausserhalb der Unterkunft. Duschen gibt es keine.

Medizinische Betreuung

Im Notfall ja. Abklärungen mit der Krankenkasse sind momentan am Laufen.

Persönliche Betreuung oder Beratung

Nein.

Sonstige Leistungen

Kleidung oder Hygieneartikel wurden zum Zeitpunkt der Befragung gemäss Meldungen von Betroffenen nicht abgegeben. Etwa seit Mai 2006 gibt es Rückmeldungen, wonach auf Anfrage Gutscheine für Kleiderkäufe abgegeben würden.

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Keine Angaben.

Besonders Verletzliche

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?

Wird von Fall zu Fall entschieden.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?

UMA und (sichtbar) Schwangere werden den bestehenden Asylstrukturen zugewiesen (Durchgangszentrum).

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Keine Angaben.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Keine bekannt.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Ausschaffungshaft wird selten angeordnet. Die Strategie, dass die Betroffenen nach wenigen Tagen Nothilfe «verschwinden», scheint in der Regel aufzugehen.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Kein Fall bekannt.
Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.	Viele Personen mit NEE haben eine Anzeige wegen illegalen Aufenthalts. Schwerwiegende Delikte sind keine bekannt.

Situation im Kanton: TG

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005):	23
<u>Ablauf der Nothilfegewährung</u>	
Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?	Migrationsamt, Schlossmühlestrasse 7, 8510 Frauenfeld, Tel. 052 724 15 55 (das Amt ist im Asylverfahren zuständig für die Befragung der Asylsuchenden und den Vollzug der Wegweisung abgewiesener Personen).
Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?	Die Nothilfe wird zentral – durch die Peregrina Stiftung im Auftrag des Kantons – in einem DZ in Frauenfeld ausgerichtet. Personen mit einem NEE werden ans Ausländeramt verwiesen, wo das Vorliegen einer Notlage geprüft wird. Allenfalls überprüft die Kantonspolizei die Fingerabdrücke. Ist eine Ausschaffung der betroffenen Person möglich, ist das Ausländeramt für den Vollzug zuständig. Kann die Person nicht ausgewiesen werden, wird sie zur Übernachtung dem Durchgangsheim zugewiesen.
Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Durch das Ausländeramt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) – Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Ja, beim Ausländeramt.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Daktyloskopie durch die Kantonspolizei.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Grundsätzlich nicht. Aber das Durchgangsheim lässt Nothilfebezüger, welche voraussichtlich länger anwesend sein werden, an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen. (Aktuell ca. 5 von total 15 Nothilfebezügern). Es dürfen keine Gelder zusätzlich zur Nothilfe gesprochen werden; in begründeten Einzelfällen werden jedoch Ausnahmen bewilligt.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein, nur in absoluten Notfällen (nicht reisefähige Personen)
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Auf Begehren des Vollzugskantons werden die Betroffenen überstellt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Mittels Trainstreet oder Zug (unbegleitet).
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Generell Sachleistungen. In absoluten Ausnahmefällen erhält jemand auch einmal Geld, z.B. Kleidergeld (bei einer schwangeren Frau waren keine Kleider in geeigneter Grösse vorhanden).
Nahrung	Sachleistungen.
Unterbringung	Im Durchgangsheim für Asylbewerber, Häberlinstrasse 19, 8500 Frauenfeld. Für Personen mit NEE ist ein separater Trakt vorhanden.
Medizinische Betreuung	Sachleistungen.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Keine Angaben.
Sonstige Leistungen	Keine Angaben.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Keine Angaben.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Nein.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Keine Angaben.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

NothilfebezügerInnen werden im Durchgangsheim Frauenfeld in einem speziellen Trakt untergebracht. Besonders verletzte Personen werden in den normalen Unterkünften des Heims untergebracht. Die meisten Nothilfebezüger sind jedoch Männer, nur selten Verletzte.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Die Bestrafung wegen illegalen Aufenthalts geschieht unregelmässig. Werden die asylsuchenden Personen beim Grenzübertritt in flagranti ertappt, dann gibt es aber auf jeden Fall ein Strafverfahren wegen illegalen Grenzübertritts.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Personen in Ausschaffungshaft werden im Kantonalgefängnis (8510 Frauenfeld) inhaftiert. In der Regel befinden sich 4–5 Personen in Ausschaffungshaft.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Es ist lediglich ein Fall bekannt, bei welchem nach 12 Monaten Nothilfebezug eine vorläufige Aufnahme angeordnet wurde; der Grund dafür ist unklar.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Keine.

Situation cantonale: TI

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)

14

Déroulement de l'octroi de l'aide d'urgence

Quelle autorité est compétente pour l'aide d'urgence?

Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento (USSI), Stabile Ottavia, Viale Officina 6, 6500 Bellinzona, tel. 091 814 70 51.

Comment se déroule la procédure d'octroi de l'aide d'urgence?

Il NEM si presenta al posto di polizia cantonale e viene poi identificato e accompagnato in una struttura di protezione civile. L'aiuto di soccorso viene concessa per 5 giorni ed è prorogabile su domanda formale in caso di prolungata e comprovata necessità. L'USSI è l'autorità competente per la concessione di proroghe. / Die Betroffenen werden bei der Polizei identifiziert und zu einer Notunterkunft (Zivilschutzanlage) begleitet. Die Nothilfe wird für fünf Tage gewährt und

	nur auf schriftlichen Antrag hin bei nachgewiesener Bedürftigkeit verlängert. Das USSI ist zuständig für die Gewährung der Verlängerung der Nothilfe.
Qui examine la situation de détresse?	Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento.
Base légale cantonale pour l'octroi de l'aide d'urgence?	Legge sull'assistenza (Sozialhilfegesetz).
Les personnes nécessiteuses seront-elles enregistrées? Comment et où?	Dalle autorità cantonale competenti in materia di polizia degli stranieri e dalla struttura di protezione civile / Die Identifizierung wird von der Fremdenpolizei und dem Personal der Zivilschutzanlage vorgenommen.
Comment l'identité des personnes nécessiteuses est-elle constatée?	Dossier NEM / Mittels des Dossiers.
Obtiennent-elles un document qui les identifie comme bénéficiaires de l'aide d'urgence?	No. / Nein.
L'octroi de l'aide d'urgence change-t-il s'il s'étale dans le temps (plus de 6 mois)?	Dipende dai casi / Kommt auf die Einzelfälle an.
<u>Coopération intercantonale</u>	
Les personnes nécessiteuses obtiennent-elles une aide d'urgence si un autre canton est compétent pour le renvoi?	No. / Nein.
En quoi consiste la coopération avec le canton compétent du renvoi?	Trasferimento nel Cantone competente / Die Betroffenen werden in den zuständigen Kanton verwiesen.
Est-ce que les personnes seront transférées dans le canton de renvoi?	In Treno / Mit dem Zug.
<u>Contenu de l'aide d'urgence</u>	
Comment se présente le contenu de l'aide d'urgence?	In natura / Naturalien.
Alimentation	Un pasto al giorno / Eine Mahlzeit pro Tag.
Hébergement	In una struttura della protezione civile. Ingresso alle 19.00 e uscita alle 7.00. Viene garantito un pasto e durante la giornata non possono soggiornare nel centro. Dopo cinque giorni devono lasciare il Centro della protezione civile. / Die Unterkunft erfolgt in einer Zivilschutzanlage, die tagsüber geschlossen ist. Nach fünf Tagen muss die Anlage verlassen werden.

Soin médicale	Si ma solo in caso d'urgenza / Notfallmedizin.
Soin personnel, service de consultation	Caso per caso / Je nach Einzelfall.
D'autres prestations	Dipende, CRS secondo il caso offre consulenza e aiuto al ritorno / Je nach Einzelfall wird durch das Rote Kreuz Beratung und Rückkehrhilfe angeboten.
Dans quelle mesure est-il tenu compte des recommandations CDAS du 24.02.2006?	Poco / Zum Teil.
<u>Personnes particulièrement vulnérables</u>	
Existe-t-il une définition cantonale?	No / Nein.
Y a-t-il des dispositions spéciales pour les personnes particulièrement vulnérables?	Valutazione caso per caso / Nein, es wird in jedem Fall individuell entschieden.
Comment sont traitées les personnes particulièrement vulnérables?	In questi casi il Cantone rinuncia ad ospitare il NEM in una struttura di protezione civile scegliendo invece una struttura di accoglienza per richiedenti asilo. C'è più tolleranza per le famiglie. / Verletzliche Personen werden in normalen Asylstrukturen untergebracht, mit Familien ist man generell toleranter.
<u>D'autres informations sur la pratique dans le canton</u>	
Y a-t-il régulièrement des procédures pénales par suite d'un séjour illégal?	Si, la polizia spesso denuncia al Ministero Pubblico. / Ja, die Polizei meldet es der Justizdirektion.
Comment est-ce que se présente la pratique pénale cantonale par suite d'un séjour illégal?	Denuncia al Ministero Pubblico, condanna. / Die Justizdirektion wird informiert, Strafen werden ausgesprochen.
Comment est-ce que se présente la pratique cantonale en matière d'application des mesures de contrainte?	Non esistono strutture per le carcerazioni amministrative in Ticino. Il Cantone ha affittato alcune celle presso il penitenziario di Basilea. La decisione è emessa dal Dipartimento delle istituzioni e si poteva ricorrere, fino a poche settimane fa, al Giudice dell'istruzione e dell'arresto (GIAR) ma senza effetto sospensivo. Qualche settimana fa il Tribunale cantonale amministrativo ha dichiarato non competente il GIAR e quindi ora il legislatore deve trovare un'altra soluzione. / Im Tessin gibt es keine Struktur, um Administrativhaft durchzuführen; der Kanton hat hierfür in Basel einige Zellen gemietet. Bis vor kurzem konnte gegen die Haft beim Instruktions- und Haftrichter Beschwerde eingegeben werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Seit kurzem wurde der

Haftrichter durch den Kanton als dafür nicht mehr zuständig erklärt. Man ist auf der Suche nach neuen Lösungen.

Nessun informazione. / Keine Angaben.

Une admission provisoire a-t-elle été accordée pour cause d'impossibilité de l'exécution du renvoi après un octroi de l'aide d'urgence de plus de 12 mois?

Existe-t-il d'autres informations cantonales en rapport avec l'exclusion de l'aide sociale?

Informazioni ufficiali possono essere assunte presso la Sezione dei permessi e dell'immigrazione – Avv. Gemnetti. Secondo i dati pubblicati recentemente dalla stampa cantonale, vi sarebbero in Ticino 40 NEM dall'inizio dell'anno. Se una persona NEM arriva fuori orario d'ufficio o il fine settimana non viene assegnato alla struttura d'emergenza. Questo è un problema non risolto. / Weitere Informationen können beim Amt für Aufenthaltsbewilligungen eingeholt werden. Gemäss offiziellen Angaben sind seit Anfang 2006 40 Personen mit NEE dem Kanton zugeteilt. Ein ungelöstes Problem ist die Zuweisung in die Notunterkunft, wenn die Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten oder an Wochenenden um Nothilfe ersuchen.

Situation im Kanton: UR

Anzahl NothilfebezüglerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

1

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die Anmeldung erfolgt beim Amt für Soziales resp. bei den Gemeinden, welche die Personen an das Amt für Migration zwecks Identifizierung, Vollzug weiterverweisen. Das Schweizerische Rote Kreuz wird die Betreuung von Personen mit NEE im Auftrag des Kantons (Leistungsauftrag) übernehmen.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Personen, die sich in einer Gemeinde für Ausrichtung der Nothilfe melden, werden an das Amt für Migration resp. an das SRK verwiesen (Unterkunft in Amsteg). Die Gemeinden haben sich zusammenschlossen. Die grösste Gemeinde ist für Nothilfe zuständig. Die Personen mit NEE erhalten Fr. 12.- pro Tag. Am Donnerstag wird jeweils für das ganze Wochenende ausbezahlt.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?	Die Gemeinden.
Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997 (Rechtsbuch des Kantons Uri 20.3421).
Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?	Ja, die Registrierung erfolgt durch das Amt für Migration.
Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Daktyloskopie, wenn aufgrund des Dossiers die Identität nicht festgestellt werden kann.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Die Unterbringung in normalen Asylstrukturen wird überprüft.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein, sondern Überführung in Vollzugskanton.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Personen werden in den Vollzugskanton überführt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Wird mit dem Vollzugskanton abgesprochen: Trainstreet, Abrechnung über Pauschale.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Jeweils 5 Tage, Sach- und Geldleistungen.
Nahrung	Nothilfebezüger erhalten Fr. 12.- pro Tag und Anwesenheit für Lebensmittel und Hygieneartikel.
Unterbringung	Die Leute mit NEE werden in einer Wohnung in Amsteg untergebracht. Die Wohnung verfügt über sechs Plätze und ist den ganzen Tag geöffnet.
Medizinische Betreuung	Vertrauensarzt resp. Vertrauenszahnarzt.
Persönliche Betreuung oder Beratung	In reduziertem Masse Rückkehrberatung.
Sonstige Leistungen	Nein.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Im Falle entsprechender Voraussetzungen wird diese angewandt.

Besonders Verletzliche

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?

Wird individuell abgeklärt bzw. bestimmt aufgrund von Alter, Gesundheit, Familienzusammensetzung, Geschlecht etc.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?

Wird individuell in Zusammenarbeit mit der Ansprechperson/Gemeinde beschlossen.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Werden in den normalen Asylunterkünften untergebracht, je nach Gesundheit KK-versichert. Unbegleitete Minderjährige im NEE Bereich haben die gleichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen wie im Asylbereich. Beratung ist Bestandteil des Leistungsvertrages mit den Gemeinden.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Möglich. Berücksichtigt wird allerdings die Dauer des bisherigen illegalen Aufenthaltes im Rahmen der Verhältnismässigkeit, d.h. nach zwei Tagen wird noch keine Strafanzeige gemacht.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Keine Angaben.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Bis anhin keine entsprechenden Fälle.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Keine Angaben.

Situation cantonale: VD

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)

235

Déroulement de l'octroi de l'aide d'urgence

Quelle autorité est compétente pour l'aide d'urgence?

Département des affaires sociales (DSAS) qui a délégué sa compétence à la Fondation vaudoise pour l'aide aux requérants d'asile (FAREAS).

Comment se déroule la procédure d'octroi de l'aide d'urgence?

La personne doit se présenter au Service de la population (SPOP) qui délivre une attestation sans laquelle la FAREAS n'entre pas en matière sur la demande d'aide. Cette attestation doit être renouvelée tous les 15 jours. Le SPOP identifie la personne sur la base des données de l'ODM par procédure d'appel.

Qui examine la situation de détresse?

Service de la population (SPOP), Av. de Beaulieu 19, 1014 Lausanne, tél. 021 316 49 49.

Base légale cantonale pour l'octroi de l'aide d'urgence?

Aucune. Octroi d'une aide en théorie de même niveau que 80 sv LAsi.

Les personnes nécessitées seront-elles enregistrées? Comment et où?

Le SPOP a le fichier Medusa qui lui permet de connaître la nature de la décision rendue et l'état de la procédure. Par contre la FAREAS ne devrait pas avoir accès à ces données par procédure d'appel. Selon la loi actuelle la FAREAS devrait faire une demande motivée pour avoir accès à ces données ou les émaner directement aux requérant-e-s d'asile concernés.

Comment l'identité des personnes nécessitées est-elle constatée?

Dossier d'asile ou documents fournis par les intéressés, contacts avec les ambassades.

Obtiennent-elles un document qui les identifie comme bénéficiaires de l'aide d'urgence?

Oui, une attestation qui n'est pas un document «d'identité» renouvelables tous les 15 jours.

L'octroi de l'aide d'urgence change-t-il s'il s'étale dans le temps (plus de 6 mois)?

Non.

Coopération intercantonale

Les personnes nécessitées obtiennent-elles une aide d'urgence si un autre canton est compétent pour le renvoi?

Non.

En quoi consiste la coopération avec le canton compétent du renvoi?

Pas d'information.

Est-ce que les personnes seront transférées dans le canton de renvoi?

Pas d'information.

Contenu de l'aide d'urgence

Comment se présente le contenu de l'aide d'urgence?

Pour les hommes célibataires : hébergement dans un centre collectif dans des chambres de 2 à 6 personnes qui ne contiennent que des lits en fer superposés, pas de place pour une table de nuit ou tout autre ameublement, pas d'effets personnels dans les chambres, pas de prise électrique dans la chambre

ni dans les douches (recharger son natel et se raser dans la salle TV), demi-armoire de rangement des effets personnels dans le couloir, les agents de sécurité ont les clés, on nous a signalé des vols d'espèces sans effractions, le bâtiment est gardé par des agents de sécurité qui font des rondes dans les chambres plusieurs fois par jour et par nuit, repas en nature dans un créneau horaire fort restreint (café pain confiture beurre le matin, sandwich à midi, 400 gr riz et espèce de sauce le soir: quantité insuffisante), prestations en espèces: 2.30 frs par jour à recevoir une fois par semaine si la personne n'a pas de dettes antérieures envers la FAREAS. Si l'intéressé ne se présente pas à l'heure et au jour dit, il ne reçoit pas son argent de poche. Interdiction des visites, interdiction des appareils électriques (sauf natel), cabine téléphonique ouverte juste en face de la loge des agents de sécurité (aucun espace privé).

Alimentation

Repas en nature dans un créneau horaire fort restreint (café pain confiture beurre la matin, sandwich à midi, 400 gr riz et espèce de sauce le soir. Selon des personnes concernées c'est une quantité insuffisante).

Hébergement

Les personnes vulnérables sont hébergées à part.

Soin médicale

Accès aux soins «urgents» (non définis) à la PMU (Policlinique Médicale Universitaire).

Soin personnel, service de consultation

Local aumônerie dans le centre. Pas d'accès des aumôniers aux chambres (uniquement les lieux communs: salle à manger et salle TV). Une personne de la FAREAS pour délivrer l'aide en espèce ou répondre à d'autres questions d'intendance.

D'autres prestations

Personnes faisant l'objet d'une décision de NEM passée en force avant le 1er avril 2004: aides cantonale et fédérale d'un montant total de Fr. 2'000.- par adulte et de Fr. 1'000.- par mineur aux personnes qui contribuent concrètement au retour dans leur pays d'origine. Cette aide est versée à l'aéroport au moment du départ pour autant que celui-ci intervienne avant le 31 décembre 2004 au plus tard. Personnes faisant l'objet d'une NEM passée en force après le 1er avril 2004 et attribuée au canton: aide cantonale de Fr. 500.- par personne qui contribue concrètement au retour dans son pays d'origine. Cette aide est versée à l'aéroport au moment du départ pour autant que celui-ci intervienne dans le mois au plus tard suivant la date d'entrée en force de la décision.

Dans quelle mesure est-il tenu compte des recommandations CDAS du 24.02.2006?

Pas d'information.

Personnes particulièrement vulnérables

Existe-t-il une définition cantonale?

Non. Dans la pratique : personnes malades, familles avec enfants mineurs, MNA reconnus comme tels par l'ODM, femmes isolées et personnes malades.

Y a-t-il des dispositions spéciales pour les personnes particulièrement vulnérables?

Oui. Hébergement dans un centre séparé des hommes célibataires, prestations financières octroyées.

Comment sont traitées les personnes particulièrement vulnérables?

Tutelle pour les mineurs, accès aux soins à la PMU ou au CHUV selon quoi, pas de conseil social spécifique, le centre est gardé par des agents de sécurité, pas de droit de visite (un père suisse d'un enfant ne peut pas le visiter dans le centre où il vit avec sa mère et entretient les relations de famille dans la rue. Lui-même a son domicile dans un autre canton et peu de moyens financiers). Prestations financières de même niveau que 80 LAsi.

D'autres informations sur la pratique dans le canton

Y a-t-il régulièrement des procédures pénales par suite d'un séjour illégal?

Pas d'information sur des procédures pénales par suite d'un séjour illégal. Mais plusieurs procédures des poursuites et faillites pour cause de non paiement d'une amende des transports publics qui peuvent déboucher sur une procédure pénale et des jours d'arrêts.

Comment est-ce que se présente la pratique pénale cantonale par suite d'un séjour illégal?

Pas d'information.

Comment est-ce que se présente la pratique cantonale en matière d'application des mesures de contrainte?

Detention seulement si exécution du renvoi à bref délai. Plusieurs cas de guinéens notamment semblent-il. Quelques cas d'interdiction du territoire lausannois notamment mais plutôt en lien avec les stupéfiants (tous statuts N, F et NEM) que véritablement la situation NEM en tant que telle.

Une admission provisoire a-t-elle été accordée pour cause d'impossibilité de l'exécution du renvoi après un octroi de l'aide d'urgence de plus de 12 mois?

Pas d'information.

Existe-t-il d'autres informations cantonales en rapport avec l'exclusion de l'aide sociale?

Pas d'information.

Situation cantonale: VS

Bénéficiaires de l'aide d'urgence (selon rapport du monitoring NEM du 4ème trimestre 2005 de l'ODM)

40

Nous n'avons pas d'informations sur le canton de Valais.

Situation im Kanton: ZG

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

24

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Kantonales Amt für Ausländerfragen, Aabachstr. 1, 6300 Zug, zwecks Identifizierung. Für die Organisation und Durchführung der Nothilfe ist die Abteilung Asylfürsorge im Auftrag der Gemeinden zuständig.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Es gibt eine Nothilfeunterkunft. Bei Bedarf Anrecht auf medizinische Versorgung sowie Auszahlung von Nothilfegeld für Verpflegung. Die Nothilfe wird jeweils für maximal 4 Tage gewährt.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Kantonale Asylfürsorge.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

§10 der kantonalen Sozialhilfverordnung (SHV; BGS 861.41); Verwaltungsvereinbarung mit den Einwohnergemeinden.

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Beim Amt für Ausländerfragen und bei der kantonalen Asylfürsorge.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?

Die Identifizierung erfolgt über das Amt für Ausländerfragen.

Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?

Nein.

Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?

Nein.

Interkantonale Zusammenarbeit

Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?

Nein.

Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Bei Aufgreifen einer Person, für deren Wegweisungs-vollzug ein anderer Kanton zuständig ist, wird diese dem entsprechenden Kanton zugeführt.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Direkte Überführung durch die Polizei in diesen Kanton.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Gemäss SODK-Empfehlungen.
Nahrung	Gemäss SODK-Empfehlungen. Die Nothilfebezüger erhalten Fr. 8.– Bargeld pro Tag.
Unterbringung	Gemäss SODK-Empfehlungen. Die Notunterkunft befindet sich in der Stadt Zug. Sie ist ganztags geöffnet. Es gibt keine Tagsstrukturen.
Medizinische Betreuung	Versichert nach KVG; Zahnarzt im Notfall.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Gewährleistet durch das Betreuungspersonal der kantonalen Asylfürsorge.
Sonstige Leistungen	Noch unbestimmt.
Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?	Die Art, der Umfang und die Dauer der Nothilfe richten sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Empfehlungen der SODK.
<u>Besonders Verletzliche</u>	
Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?	Personenkreis, der in der Betreuung besonderer, individueller und bedarfsorientierter Massnahmen bezüglich Wohnraum, Gesundheit, Unterstützung und dergleichen bedarf.
Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?	Auf besonders verletzte Personen wird Rücksicht genommen.
Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?	Keine Angaben.
<u>Weitere Informationen zur Praxis</u>	
Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?	Nein, bisher wurde gegen Personen keine Strafanzeige wegen illegalen Aufenthalts gemacht.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?	Keine Angaben.
Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?	Keine Angaben.
Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?	Nein.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Trotz Sozialhilfestopp und den damit geschaffenen unbequemen Verhältnissen zeigt sich, dass nach wie vor eine verhältnismässig grosse Anzahl an Personen mit NEE im Kanton leben.

Situation im Kanton: ZH

Anzahl NothilfebezügerInnen (gemäss Monitoring-Bericht des BFM vom 4. Quartal 2005)

772

Ablauf der Nothilfegewährung

Welche Stelle ist im Kanton für die Nothilfe zuständig?

Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Zürich-Oerlikon, Tel. 043 259 88 00.

Wie funktioniert der Ablauf der Nothilfe?

Die Personen mit NEE melden sich beim Migrationsamt oder werden diesem zugeführt, wenn sie polizeilich aufgegriffen werden. Die Polizei stellt in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt die Identität fest. Die Vollziehbarkeit der Wegweisung wird geprüft und gegebenenfalls Ausschaffungshaft angeordnet. Es wird auch in jedem Fall geprüft, ob sich die Betroffenen wegen illegaler Anwesenheit strafbar gemacht haben. Ist die Ausschaffung nicht möglich und ist der Kanton Zürich für den Vollzug zuständig, werden die Personen mit NEE an das Sozialamt des Kantons Zürich verwiesen. Dieses prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Nothilfe und nimmt die Platzierung der Personen in den entsprechenden Unterkünften für jeweils eine Woche vor. Dann werden die Betroffenen vom Migrationsamt einer anderen Notunterkunft zugewiesen. Dieses sogenannte Dynamisierungskonzept gilt nur für Personen, die ihren NEE nach dem 1.4.2004 erhalten haben.

Wer prüft das Vorliegen einer Notlage?

Das kantonale Sozialamt.

Kantonale gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Nothilfe

Verordnung über den Vollzug von Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren vom 14. April 2004 (LS 142.61).

Werden die Bedürftigen registriert? Wer nimmt die Registrierung vor?

Zentrale Anlaufstelle zur Identitätsabklärung ist das Migrationsamt. Das Amt und die Kantonspolizei führen gemeinsam ein Verzeichnis der Personen mit NEE. Das kantonale Sozialamt und die für die Führung der Notunterkünfte zuständigen Personen können bei Bedarf Einsicht in dieses Verzeichnis nehmen. Das Register enthält Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität, ausländerrechtlichen Status und eine Fotografie. Ohne Registrierung erhalten die Bedürftigen keine Nothilfe.

Wie werden die Bedürftigen identifiziert?	Mittels Daktyloskopie.
Erhalten die Bedürftigen ein Papier, das sie als NothilfebezügerInnen ausweist?	Nein.
Ändert der Ablauf der Nothilfegewährung nach mehr als 6 Monaten Nothilfebezug?	Nein.
<u>Interkantonale Zusammenarbeit</u>	
Erhalten Bedürftige Nothilfe, wenn ein anderer Kanton für den Vollzug zuständig ist?	Nein. Die Betroffenen werden diesem Kanton zugeführt.
Wie ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vollzugskantonen?	Keine Information.
Findet eine Überstellung in den Vollzugskanton statt?	Migrationsamt und Kantonspolizei arbeiten hierfür zusammen.
<u>Ausgestaltung der Nothilfe</u>	
Wie ist der Umfang der Nothilfe?	Die Nothilfe umfasst Obdach, Nahrung, Kleidung, Möglichkeiten zur Körperpflege und medizinische Versorgung. Grundsätzlich werden alle Leistungen in Sachleistungen ausgerichtet.
Nahrung	Fr. 60.– pro Woche in Form von Migros-Gutscheinen.
Unterbringung	Im Kanton existieren mehrere Nothilfezentren, die von der Asyl-Organisation Zürich, der Asylkoordination Winterthur oder der ORS geführt werden. Da es keine separate Unterkunft für Drogenkranke oder psychisch kranke Personen mit NEE gibt, werden auch diese den Notzentren zugeteilt. Das führt im Zusammenleben zu Schwierigkeiten, die durch die BetreuerInnen der Zentren aufgefangen werden müssen.
Medizinische Betreuung	Nur in absoluten Notfällen. Der Abschluss einer individuellen Krankenversicherung ist möglich, falls die Wegweisung unmöglich ist oder eine notwendige medizinische Versorgungslage vorliegt.
Persönliche Betreuung oder Beratung	Ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Je nach Zentrumsleitung fällt diese jedoch unterschiedlich aus.
Sonstige Leistungen	Im Notzentrum Kloster: Zusätzliche Migrosgutscheine bei der Teilnahme am Putzprogramm. Bei Bedarf erhalten die Personen Kleidergeld (max. 3 x Fr. 10.–/Gutscheine pro Monat) und Geld für Hygieneartikel (max. im Wert von Fr. 10.–/Monat).

Werden die SODK-Empfehlungen vom 24.2.2006 im Kanton beachtet?

Keine Angaben.

Besonders Verletzliche

Gibt es eine kantonale Definition für besonders Verletzliche?

Keine Angaben.

Existieren besondere Vorschriften für Verletzliche?

Unbegleitete Minderjährige mit NEE werden in einem speziellen Heim zusammen mit minderjährigen Asylsuchenden untergebracht (Lilienberg) und bei Erreichen der Volljährigkeit in eine Notunterkunft umplatziert.

Wie ist der Umgang mit besonders Verletzlichen?

Es gibt keine Strukturen für besonders Verletzliche. Das führt oft zu grossen Problemen in der Notunterkunft. Personen wollen nicht mit Verletzlichen oder ganz allgemein mit Kranken oder Schwierigen im gleichen Zimmer leben. Einzelzimmer gibt es keine. Zurzeit der Datenerhebung lebten in einem Zentrum: ein Krebskranker, andere chronisch Kranke, Drogenabhängige, eine Person mit Schizophrenie, Alkoholiker, eine alleinstehende Schwangere, Dealer, Diebe, ein Sexsüchtiger, schwer Depressive, Männer mit hoher Gewaltbereitschaft, eine Familie aus Armenien mit einem Baby, 3 alleinstehende Frauen und ca. 70 alleinstehende Männer. Umplatzierungen in ein anderes Zentrum sind nur möglich bei wirklich gravierenden Problemen.

Weitere Informationen zur Praxis

Gibt es regelmässige Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts?

Ja.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich illegalen Aufenthalts?

Keine Angaben.

Wie ist die kantonale Praxis bezüglich Zwangsmassnahmen?

Zwangsausschaffungen finden regelmässig statt, ebenso Inhaftnahmen (Ausschaffungshaft). Ausgrenzungen aus dem Stadtgebiet sind häufig, und zwar immer dann, wenn eine Person im Drogenhandel erwischt wird.

Wurde bereits eine vorläufige Aufnahme wegen unmöglicher Wegweisung nach 12 Monaten erteilt?

Keine Angaben.

Andere Probleme/Informationen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfestopp.

Personen mit NEE werden wegen Schwarzfahren oder anderen geringfügigen Delikten in Haft gesetzt. Es halten sich viele Personen mit NEE im Kanton auf, bei denen eine zwangsweise Rückkehr nicht möglich ist.